



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.III. Protocollum, was bey der Sessione Evangelicorum de dato 4.Jul. über die unerledigten Puncten, vorgekommen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. mit der Cron Schweden, sich nicht nur noch etliche wenige Tage, auf so unterschiedlich 1647.
 Julius. beschickenes Bitten und Sollicitiren allhier aufhalten, und noch einer und der andern
 Conferenz abwarten wollen, sondern die Herren Schwedische Gesandten in einen so
 gar kurzen Resolutions-Terminum dergestalt circumscribiren wollen, daß selbige
 salva reputatione sich nicht wohl darin schicken und darzu verstehen können, und da-
 herd solche Procedur fast insgemein für ein Argument, der bey Seiner Excel-
 lenz, obbedeuteten Umständen nach, wenigst racione modi & conditionum Pacis, sich
 ganz veränderten Intention gehalten werden will, zumahl Herr Bollmar bey obange-
 regter letztern Zusammenkunft und Conferenz, solches auf Herrn Salvii Vorrückung,
 selbsten so gar nicht widersprochen oder in Abrede gezogen, daß auch wohlmeldter Herr
 Salvius, daß es etwan, ihm des andrerweitig zu erinnern, bald die Gelegenheit geben
 möchte, sich darauf vernehmen lassen.

Hinwiederum wird Seine Hochgräffliche Excellenz, nach so lang getragener
 Gedult, solcher seiner endlichen Resolution und Abreise halber, von vielen entschuldiget,
 und die Schuld auf der beyden Cronen, sonderlich aber der Cron Frankreich, lang ge-
 brauchte Tergiversation verschoben, zumahl, weil die Cron Schweden ohne Franck-
 reich absonderlich zu schliessen, ausdrücklich Bedenken eingewendet, auch auf allen ge-
 segneten Fall, solches doch schlechten effect racione cursus armorum gehabt haben wür-
 de; zu geschweigen, daß auch höchstermeldte beyde Cronen bey gegenwärtigen Tracta-
 ten, ad statum der vorgeschwebten Kriegs-Conjuncturen, ihre Consilia und Actio-
 nes vielfältig reguliret und geändert hätten. Wie dann auch zwischen denen allhier
 noch subsistirenden Herren Käyserlichen und den Herren Schwedischen immediat
 bisher weiter nichts vorgangen, sondern allein von Herrn Graf von Wirgenstein, neben an-
 dern Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, gewisse Unterhandlung zwischen bey-
 den Theilen absonderlich gepflogen worden, benebenst dann auch zwischen den Herren
 Schweden und Franzosen starke Conferentien vorgeloffen. Und obwohl Herr Graf
 von Trautmannsdorff sich noch dato zu Luynen, einem etliche Meilwegs von hinnen
 liegenden Städtlein, aufhält, und daher etliche daraus des Haupt-Wercks halber, et-
 nige nochmalige Hoffnung schöpfen wollen; so ist doch allen Umständen nach viel ver-
 muthlicher, daß Seine Excellenz des Herrn Churfürstens zu Cölln Durchlaucht, sich
 mit Deroselben zu abbocciren, daselbsten erwarten thue. Herr Graf Drenstern wird
 morgen oder übermorgen sich wiederum hinüber nach Osnabrück erheben: Herrn Sal-
 vii Excellenz aber noch etwas weniges allhier verbleiben; und werden sonst neben
 M^r. Servient, die Staatliche Herren Gesandte ehst allhier wieder erwartet, um als-
 dann die Tractaten zwischen Franckreich und Spanien zu reallumiren. Interim wird
 aller Theilen das Absehen auf den Fort- und Ausgang der Waffen principaliter gerich-
 tet, und bleiben die in unserm de dato 4. Junii abgangenem Schreiben bedeutete 10.
 Difficultäten noch in vollem Schwang, wie auch sonderlich dasjenige, so bisher zu Osn-
 brück mit grosser Mühe abgehandelt worden, in suspenso & periculo &c.

N. III.

Protocollum, welches der Maagdeburgische Secretarius Christian Werner
 zu Münster gehalten.

Sessio Evangelicorum accedentibus etiam Dominis Electoralibus Saxonis
 & Brandenburgicis d. 4. Julii St. Ver. hor. i. pomerid. Monasterii
 Anno 1647.

Chur-Sächsisches Directorium: Der löblichen Chur-Fürsten und Stände
 Evangelischer Confession ic. Hochwohlgebohrner Frey-Herr, Hoch Edle, Gestren-
 ge, Beste ic. Dieselben hätten heut morgen vernommen, welchergestalt Ihre Excel-
 lenz Herr Graf von Trautmannsdorff noch heutiges Tages seine Reise fortstellen
 wol-

1647.
Julius.

wollen, doch durch Bitte so viel erhalten worden, daß er noch heute verziehen und Fleiß anwenden wollte, ob die noch übrige differirende Puncten vollends beygelegt und verglichen werden möchten. Dieweil ihnen dann solche Puncten von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris communiciret und bey heutiger Unterredung verglichen worden, ist Nachmittags hinwieder zusammen zu kommen und solche Puncten fürzunehmen: So werde gegenwärtige Consultation darauf beruhen, daß ein Punct nach dem andern in Deliberation gezogen, jede Gesandtschaft mit ihren Votis und Meynungen kürzlich vernommen; hiernächst mit den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris communiciret und dieselbe ersuchet werden, daß sie, wie bißhero rühmlich geschehen, also noch weiter das Werck ihnen angelegen seyn lassen und zum Schluß dermahleinsten wollten befördern helfen. Damit aber die Sache desto besser von statten gehe; also, wann Sachen fürkommen, so ein und andern in Specie concernire, würden die Interessenten und dero Gesandtschaften ihnen nicht entgegen seyn lassen, einen kleinen Abtritt zu nehmen u. Der erste Punct nun sey Pax Gallica; und bestehe die Frage darauf, wie nemlich derselbe also zu treffen und einzurichten, damit der Teutsche Friede dadurch nicht aufgehoben werde? Diese Quæstio nun sey so wichtig, daß sie wohl per certa membra dividiret und abgetheilet werden sollte: weil aber die Zeit keine Weitläufigkeit leide, wolle man dieselbe nur in genere resolviren, und der gesamten Stände Meynung darüber vernemen.

1647.
Julius.

Chur-Brandenburg: P. p. Hätten aus dem Chur-Sächsischen Fürtrag Chur-Brandenburgischen theils verstanden, wohin die gegenwärtige Zusammenkunft angesehen: Wie ihnen dann allseits bewußt sey, welchergestalt Herr Graf Trautmannsdorff nun etliche Tage her seine Reise miniciret; endlich aber durch große Bitte (weil man besorget, daß durch dessen Erfolg die Tractaten verzögert werden möchten) kaum so viel erhalten worden, daß er noch diesen Tag verblieben. Nachdem es nun das Ansehen habe, daß Ihre Excellenz durch keinerley Rationes von der vorhabenden Reise zu divertiren: so würden sämtliche Evangelische Stände von selbst darmit einig seyn, daß diese Deliberation zu beschleunigen und alle Weitläufigkeit in vorando bey Seit zu setzen. Damit sie aber selbst hierinnen nicht pecciren: so wolten sie sich in Eröffnung ihrer Gedancken der Kürze befeissen: Conformirten sich demnach in genere mit Chur-Sachsen: daß 1) von Puncten zu Puncten zu gehen und breviter zu resolviren; 2) Mit den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris daraus zu communiciren; und 3) daß, bey fürfallenden Particularibus, die Herren Interessenten abzutreten belieben wolten, und also die Vota liberiora seyn möchten.

So viel nun den fürgelegten 1sten Haupt-Punct de Pace Gallica, anlange, sey es eine Quæstio von hoher Importanz, und theile sich, wie von Chur-Sachsen angeführet, in mehr als ein Membrum ab. In genere davon zu reden, wüßten sie zwar wohl, daß Franckreich eine fremde Cron sey, weil aber gleichwohl die Sache gegenwärtig in dem Stande begriffen, daß die Cron Franckreich nun etliche Jahr her mit Ihrer Kayserlichen Majestät Krieg gehabt: so könne man den Französischen Frieden nicht simpliciter pro pace externa halten. Derowegen sie, die Chur-Brandenburgischen, der Meynung wären, daß dessen gehdriger Orten in genere zu gedencken, nemlich auf die Masse, wie bey heutiger Conferenz von ihnen selbst geschehen, daß sie vermöge der Allianz die Cron Franckreich nicht deseriren könnten. Und würde diese Frage principaliter dahin ankommen, wann man heut und morgen die noch übrige Differentien in Richtigkeit brächte, darauf dann der Friede zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und der Cron Schweden, wie auch denen Ständen, geschlossen werden könnte: wie weit dann derselbe zu schliessen, und wie weit die Cron Franckreich darbey in Nicht zu nehmen? Da hielten nun Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sowohl wegen Dero Chur-Fürstenthums und Landen, als Dero Herkogthums

Pom.

1647. Pommern, dafür, es wäre den Herren Kayserlichen zu Gemüth zu führen, daß die
 Julius. Cron Frankreich bey solchem Frieden: Schluß nicht so gar auszusuchen, derowegen
 dann darbey zu conditioniren, daß ante publicationem istius Pacis, auch Pax
 Gallica zu promoviren. Ein Anhang dieser Quæstion würde seyn: Was dann
 immittelst, wann mit der Cron Schweden der Frieden richtig und alsdann, wie Herr
 Graf Trautmannsdorff sich vernehmen lassen, die hostilität cessirete, mit der Kay-
 serlichen Armée anzufangen; ob dieselbe pendentibus Tractatibus Gallicis, offen-
 sive wieder Frankreich gehen dürfte? Dann es würde eine gefährliche Consequenz
 haben, wann die Reichs-Armée hinginge, und Frankreich in ihren Landen, extra
 Imperium feindlich angriffe. Wären demnach die Herren Kayserlichen dahin zu dis-
 poniren, daß sie alsdann auch mit Frankreich das Armilitium hielten, so lang die
 Franzosen sich gleichergestalt der hostilität wieder Ihre Kayserliche Majestät und das
 Reich enthielten.

1647.
 Julius.

Magdeburg: Gnädige, Großgünstige, Hochgeehrte Herren ꝛc. Es sey ihme
 gleichfalls fürkommen, welchergestalt Ihre Excellenz Herr Graf von Trautmanns-
 dorff von hinnen aufbrechen wollen, und wie er endlich noch heute hier zu verbleiben
 disponiret worden: Ingleichen hätte er auch jezo verstanden, was massen etliche Dif-
 ferentien den Herren Chur-Sächsischen zu dem Ende communiciret wären, damit
 Evangelische Chur-Fürsten und Stände ihre Gedanken darüber erdfnen möchten.
 Nun er dann sehe, daß die Sachen von grosser wichtigen Importanz, so hielte er
 dafür und hätte seines theils zu bitten, das der Sachen biß morgen Anstand gegeben,
 und inzwischen dem Werck von einem jedweden reiflich fürgesonnen würde ꝛc. So
 scheine es auch, daß diese Sachen mehrentheils commun seyn und nicht allein für die
 Evangelischen sondern auch für die Catholischen gehören: Daher es das Werck nur
 intricat und schwerer machen würde, wann man sich in dergleichen præcipitirete,
 und hernach die Catholischen nicht darein consentiren wollten. Zudem wären viel
 Interessenten, denen man ja hierunter nicht præjudiciren könte: denn solte man
 sie ganz vorbey gehen und in præjudicium ipsorum etwas schliessen und einrathen,
 da doch hiebevorn geschlossen, daß die Interessenten darzu gezogen werden sollten; so
 würde es seines Ermessens ziemlich disreputirlich und verweisslich seyn, wann man
 von dergleichen Reichs-Conclusis also abgewichen. Also gebe er unvorgreiflich zu
 bedenden, ob nicht sonderlichen die Communia in die Reichs-Räthe zu bringen: im-
 mittelst aber Herrn Graf Trautmannsdorffs Excellenz zu ersuchen, daß sie noch etli-
 che wenig Tage allhier verbleiben möchten. Wäre aber solches seiner Instruktion ent-
 gegen, sehe er nicht, wie man ihn aufhalten köunte, sondern wäre vielmehr auf solchen
 Fall zu bitten, daß bey Ihrer Kayserlichen Majestät er gute Recommendation einzu-
 wenden und Sie ad mitiora zu disponiren geruhete.

Sachsen-Altenburg: Was mit des Herrn Grafen von Trautmannsdorffs
 Abreise fürgelauffen, sey bekandt; die Ursach, warum er ersuchet worden nur diesen
 Tag noch zu verbleiben, wäre gewesen, weil sonst die Tractaten nicht nur in Strecken
 gerathen, sondern wohl gar zur Ruptur ausschlagen düfften: Sintemahl man bes-
 ständige Nachricht erlanget, daß Seiner Excellenz nicht allein die Königlischen, sondern
 auch andere Chur- und Fürstliche Haupt-Gesandten, sonderlich Catholischen theils, fol-
 gen würden: Daher er dann nicht rathsam besinde, spatium deliberandi zu nehmen,
 sondern wäre notwendig alsfort hauptsächlich von dem Werck zu reden. Die meiste
 Quæstio werde darauf bestehen: wann Herr Graf von Trautmannsdorff gar nicht re-
 mittiren wolle, ob man dann den Herren Schwedischen solle an die Hand geben, die
 Tractaten aufzuhalten und zu verursachen, daß Herr Graf von Trautmannsdorff
 darüber hinweg ziehe und das ganze Werck üben Hauffen gehe? Zu dem halte er
 auch dafür, daß alles, was bey dieser Deliberation fürgehe, erst mit den Herren
 Schwedischen zu communiciren, und hernach erst an die Herren Kayserlichen zu brin-
 gen. His ita præmissis, conformire er sich mit den vorsigenden Churfürstlichen
 Vierdter Theil. Dooo Vo-

1647. Vocis: und halte gleichfalls dafür, daß die 1) quaestio de Pace Gallica sehr wichtig
 Julius. sey. Dann es freylich an deme, wie Chur-Brandenburg erinnert, daß die Cron
 Frankreich jeso mit in den Teutschen Krieg impliciret sey, aber sie habe auch ihren son-
 derlichen Krieg mit Spanien. Welches dann wohl zu distinguiren; Dann es sey
 ihnen allerseits bekandt, wasmassen allezeit dafür gehalten worden, auch das hiebe-
 vorn übergebene Reichs-Bedencken dahin gangen, daß die Spanischen Handel mit
 den Teutschen Tractaten nicht zu confundiren. Halte also kürzlich dafür, es wäre
 nicht allein den Herren Schwedischen, sondern auch den Herren Kayserlichen an
 Hand zu geben, daß für allen Dingen eine schließliche unveränderliche Abrede mit den
 Herren Schwedischen gemacht; doch dabey bedinget werde, daß auch der Cron
 Frankreich Tractaten, so viel das Teutsche Wesen angehet, forderlichst zu Ende ge-
 bracht werden möchten. Neben dem aber wären auch die Herren Schwedischen zu
 ersuchen, sie wolten es dahin vermitteln, damit die Cron Frankreich die Tractaten
 nicht protrahire oder den Frieden dadurch aufhalte, welches man gar nicht rathsam
 befände; wolle auch nicht hoffen, daß die Allianz sich so weit extendire. Wann nun
 dergestalt zwischen den Herren Kayserlichen und Königlichen Schwedischen eine schließ-
 liche Abrede genommen, welches heut und morgen geschehen könnte: so wäre er der
 Meynung, daß das Armistitium alsofort, nicht allein zwischen Ihrer Kayserlichen Ma-
 jestät und der Cron Schweden, sondern auch mit Frankreich anzustellen und zu pu-
 bliciren. Soferne komme diese Quaestio in unsere Deliberation: dann materia-
 licher darvon zu reden, hätten die Herren Schwedischen nicht begehret; wie dann auch
 die Zeit zu kurz sey, sondern, wann man sich hierinnen einer Meynung vergleiche und
 vernehmen lasse, würde es daran gnug seyn und ihnen ein Gnügen geschehen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar: Hätte wünschen mögen, daß man die Occasion, so
 man für deme gehabt, arripiret und sich derselben besser gebraucht hätte: sintemahl
 es aber je geschehen, und nun so weit kommen, sey er zuorders damit einig, daß dahin
 zu trachten und sich zu bemühen, damit Herr Graf von Trautmannsdorff noch ei-
 ne Zeitlang verbleibe und eine endliche Abrede getroffen werde: Die Ursachen dessen
 wären bekandt und von den Vorsitzenden angeführet, daß unnöthig sey dieselbe weit-
 läufftig zu recapituliren. Materialia betreffend, müste zuorders mit den Herren
 Schwedischen daraus communiciret und deren Gutachten darüber vernommen wer-
 den. Und weils beym 1. Punct, den Franckbischen Frieden betreffend, zuvorhin und vor
 ihm solche Anführung gethan, sowohl, ob erstlich mit den Herren Schwedischen ein
 Schluß zu machen, und dann, was ante publicationem Pacis wegen des Reichs-
 Exercitus anzufahen: als wolle er sich mit denen vorstimmenden Votis conformi-
 ren: und eben dieses auch wegen Sachsen-Gotha und Eisenach, imgleichen, suo
 loco & ordine, wegen Anhalt.

Brandenburg-Culmbach: Ratione praeliminarium conformire er sich
 brevitatis studio mit den Vorsitzenden: Daß nemlich mit den Catholischen dar-
 aus zu communiciren und die Differentia in die Reichs-Räthe zu bringen: sey aber
 auch mit Sachsen-Altenburg einerley Meynung, daß nicht mehr bey dem Werck zu
 cunctiren, sondern zu trachten, daß wo möglich, in praesentia des Herrn Grafen von
 Trautmannsdorffs die Sachen zu Ende gebracht und ein Schluß könne gemacht
 werden. So viel die materialia, und sonderlich die in Unfrag gestellte 1. Quaestio
 de Pace Gallica betrifft, erinnere er sich aus seiner Instruction, daß eine Distin-
 ction zu machen, unter der fremden Cronen Interesse und den Teutschen Reichs-Hän-
 deln. So ferne nun Frankreich bey dem Teutschen Wesen interessiret, könne man
 wohl geschehen lassen, daß dasselbe auch beobachtet werde; jedoch wäre darbey zu be-
 dingen, daß die Spanischen Handel nicht damit zu confundiren. Wann aber auch
 dieselben zur causa sine qua non wollten gemacht werden: so wäre es eine andere
 Frage,

1647. Frage; und würden, als dieselben necessario in Consideration zu nehmen, die Herren Schwedische zu ersuchen seyn, daß sie die Herren Franzosen, die Teutschen Tractaten dardurch nicht aufzuhalten, disponiren wolten. Posito auch, daß man nicht einig werde: so wäre doch dafür zu halten, daß man nichts destoweniger in den andern Sachen fortfahre und einen Schluß mache. Wann nun ein und anders erfolge, lasse er ihme das vorgeschlagene Armistitium nicht mißfallen; und conformire sich also mit Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg.

1647. Julius.

Brandenburg-Onolzbach: In simili.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Alsbieweil die Zeit verfließe und viel Puncten noch übrig seyn, lasse ers racione praeliminarium, bey denen monitis bewenden, daß nemlich das Werk zu maturiren, mit den Herren Schwedischen daraus zu communiciren, und die Herren Interessenten, wann ihre Sachen fürkämen, abzutreten, ihnen wolten belibien lassen. Die erste Haupt-Frage, de Pace Gallica betreffend, sey dieselbe also schwer und wichtig, daß man sich wohl einen ganzen Tag darüber könnte aufhalten. Weil er aber verführete, daß die Vorsitzenden schon meist darinnen einig, daß die auswärtigen von den Reichs-Sachen zu separiren, und dann die nachsitzenden vielleicht denenselben, vermöge der Reichs-Bedencken, auch zustimmen würden; so wäre, mit wenigem sich zu expectoriren, die Frage jeßo principaliter nur darvon, was dann racione des Reichs-Friedens, so ferne Frankreich darbey interessiret, zu entschließen? Eines theils der Vorstimmenden hätten auf ein Armistitium, so auch mit der Cron Frankreich zu schließen, gezelet: Nun wolten von wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, sie ihnen dasselbe nicht allerdings entgegen seyn lassen, sondern in eventum, wann die Majora dahin fielen, sich denselben gerne conformiren; hielte aber doch dafür, es dürffte ein solch Armistitium eben so viel und mehr Difficultäten haben, als Pax ipsa. Wolte also vielmehr der Meynung seyn, doch eventualiter, vom Armistitio nicht abzustehen: man hätte vielmehr zu collaboriren, daß zugleich die Schwedische, und dann auch die Französische Tractaten zugleich gehoben und pari passu zur Endschaft gebracht werden, sonderlich, weil er nicht sehe, was die Cron Frankreich racione Satisfactionis suae in Teutschland zurücke halte. Und erinnere er sich hierbey, was sowohl heute bey den Herren Schwedischen, als neulichst bey der Deputation an die Herren Franzosen gedacht worden, daß Frankreich in puncto Satisfactionis nichts neues gefodert: imgleichen erinnere er sich zwar auch, welchergestalt Frankreich begehre, daß Ihre Kayserliche Majestät sich ganz und gar von Spanien separiren solle. Wann aber nur dieses letzten Puncts halber ein expediens gefunden werden könnte, so wolle er hoffen, es würde weiter keine Difficultät geben. Nun hätte er zwar von keinem noch gehöret, was ditsfalls ihre Gedanken wären, also wolte er auch sein Votum noch zur Zeit suspendiren. Wann es aber absonderlich zur Umfrage käme, trüge er kein Bedencken, sich damit heraus zu lassen, und dürfften sich noch wohl solche Expedientia finden, daß die Herren Franzosen entweder für sich, oder auf Zusprechen der Herren Schwedischen, wie auch der Stände, verhoffentlich acquiesciren möchten. Im übrigen erinnere er sich zwar auch, daß diese Sachen nicht allein für die Evangelischen, sondern auch die Herren Catholischen gehörete: weil aber die Herren Schwedischen nur der Herren Evangelischen Sentiment begehret, so würden die Herren Catholischen ihnen solches nicht entgegen seyn lassen, und könnte man demnach ihnen damit wohl an die Hand gehen. Müste sonst nochmahls bekennen, daß, wie Magdeburg erinnert, das Werk so schwer und wichtig, daß schwerlich so geschwind auf einmahl heraus zu kommen, sondern wohl reiffere Bedenck-Zeit erforderte: damit er sich auch gar wohl conformiren könnte, wann nur über solchem Verzug und durch des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Abreise dem Publico kein Schade entstünde: Wären derowegen

Vierdter Theil. Dooo 2 die

1647. die emergentia dergestalt bey Seit zu schaffen, daß man bey der Posterität keinen 1647.
 Julius. Verweis auf sich lade. Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: Wann er den vorigen Verlauff dieser Tractaten rememorire, betrübten ihn die vielfältigen Variaciones und Veränderungen nicht wenig, sehe fast nicht, wie man endlich wolle heraus kommen: Doch wäre um so vielmehr und eilender sich dahin zu bearbeiten, und Teutschland nach aller Möglichkeit zu retten. Ob nun die Puncten heute und morgen hindurch gebracht werden können, zweiffelte er gar sehr, denn sie wären alle schwer und wichtig, und müßten demnach wohl und mit allen Circumstantien, die uns doch mehrentheils unwissend, überwogen werden: so wären auch die Interessenten noch nicht darüber vernommen, daß er also nochmalts ansehe, ob heute in so wenig Stunden hindurch zu kommen: Ob aber auch Herr Graff Trautmannsdorff werde zu bewegen seyn länger zu verbleiben, zweiffelte er gleichfalls. Wolte also zusehends diese Quæstion erwachsen, wann Sr. Excellenz nicht länger bleiben wolle, was dann zu thun? ob man nichts desto weniger mit den andern Kayserlichen Herren Plenipotentiariis tractiren solle? welche Frage er in alle Wege mit Ja beantwortete, und daß davon nicht abzulassen, sondern mit denselben, weil es fürtreffliche Leute, und ja so wohl Kayserliche Plenipotenz hätten, die Conferenzen fortzustellen: Könnte man aber ohnedes in kurzen Tagen damit fertig werden, oder Herr Graff Trautmannsdorff bliebe noch so lange, würde ihn solches sehr erfreuen, sintemahl bey dessen Anwesenheit, und durch seine Authorität, viele Puncten ihre Erledigung erlangen hätten. Materialiter davon zu reden, sonderlich de Pace Gallica, sey ein Terminus incomplexus, qui nihil significet, nisi addantur prædicata, wie dann nichts darbey gesetzt oder specificiret, ob man mit Franckreich Friede machen solle, oder welcher gestalt? So müsse man auch Nachricht haben so wohl von den Herren Kayserlichen, als Königlich-Französischen und Schwedischen, wie weit es in selbigen Tractaten kommen, denn davon wisse er ganz nichts, was er dann voriren solle, wann er das Prædicatum und die Affectiones nicht wisse. Wolte man auch gleich die Quæstion ex hypothesi formiren: Ob nemlich Ihro Kayserliche Majestät nichts desto weniger cum Suecis pacificiren könne ohne Franckreich, dahin vielleicht die Herren Kayserlichen zielen mögen, so sey dasselbe, sonderlich der Oberr Crayße halber, denen alsdann, weil sie dergestalt keine beständige Ruhe und Sicherheit haben würden, Gott gnaden wolle, gefährlich; wäre auch schon negativè in dem übergebenen Reichs-Bedencken decidiret, und gehöre nicht für die Evangelischen allein, sondern für gesamte Stände: zum Fall aber die Crone Franckreich die Conditiones exasperiren, und den Teutschen Frieden remoriren wolte, stünde solches dahin und alsdann davon zu reden und zu erwarten, was die Herren Königlich-Swedischen thun wolten. Alle diese Quæstiones müßten vorhin erwogen seyn, wenn man fundamentaliter de Pace Gallica reden wolte, zu geschweigen, daß es nicht allein vor die Evangelischen, sondern auch vor die Catholischen, ja auch vor die Cronen selbst gehöre. Wann aber die Herren Schwedischen allein der Evangelischen Sentiment begehreten, hätten sie die Puncten längst außstellen, auch besser specificiren mögen, was sie dann von den Evangelischen zu ihrer Wissenschaft begehreten. Die Worte: (Pax Gallica) wäre nulla Quæstio, sondern ein Incomplexum: Die Quæstiones müßten recht distinguiret werden, wann man darvon reden solle. Sonst wäre auch von etlichen des Armistitii gedacht worden, wäre es nun möglich und zu erhalten, liesse ers ihm auch gefallen, doch hielte er seines theils dafür, man solte eher zehen mahl Friede machen, als ein Armistitium. Daferne Sie aber vermeyneren, daß es absque impedimento negotii Pacis geschehen könnte, wolte er sich gar gerne damit conformiren. Wann man sonst zu den Quæstionibus 8. Tage brauchte, könnte man mit Gottes Hülffe heraus und zum Erluß kommen, daß es keines Armistitii nicht bedürffte. Zum Fall nun Herr Graff Trautmannsdorff so lange verbleiben wolte, wäre dem Allmächtigen Gott dafür zu danken, wo aber nicht, möchte man nichts desto weniger mit

mit

1647. mit den übrigen Kayserlichen Herren Plenipotentiaris pergiren und die Tracta- 1647.
Julius. ten continuiren. Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: Conformire sich mit Magdeburg, daß dem Werck etwas Bedenck-Zeit gegeben werden möchte, dann die Sache, sonderlich de Pace Gallica, wäre so schwer und wichtig, daß man sich nicht ex tempore darauf resolviren, oder auf einmahl heraus kommen könnte, wie er dann dahevo, und weil er die Punkten allererst bekommen, sich heraus zu lassen Bedencken trüge. Hielte nochmahls mit Magdeburg dafür, man möchte sich eine Zeitlang bedencken, damit man sich nicht præcipitire. Was sonst vom Armistitio erwehnet worden, wann es per Majora geschlossen würde, conformire er sich gleichfals; hielte aber doch auch dafür, daß man wohl ehe zum Frieden selbst, als zum Armistitio gelangen würde.

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: Wie Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen.

Mecklenburg-Schwerin: Unndthig sey es weitläuffrig sich aufzuhalten mit deme, was proponiret, und ratione Præliminarium von Vorstehenden erinnert worden: Conformire sich disfalls und sonderlich wegen Abtritts der Interessenten, mit dem hochlöblichen Directorio. Die Difficultatem dieses Negotii zu examiniren achte er gleichfals vor unndthig, alldieweil dieselbe von den Vorstimmenden zuvorhin gangsam remonstriret worden. Wann Herr Graff von Trautmannsdorff zu disponiren wäre, noch ein 14. Tage zu verbleiben, wäre es gut, und würde das Werck merklich facilitiren; dann es sey bekandt, daß er vollkommenen Gewalt habe, und ad ratificandum etwas übernehmen und schliessen könne, welches den andern, seinen Herren Collegis, vielleicht bedenklich seyn möchte. Ratione Pacis Gallicæ wiederhole er die hoch-vernünfftige Gedancken des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, und achte dafür, weil die Herren Franzosen sich bey neulichster Deputation ausdrücklich erkläret, ihr Instrumentum Pacis nicht ehe heraus zu geben, biß Ihro Kayserliche Majestät sich ratione Asscuracionis resolviret, des Hauses Spanien sich ganz nicht anzunehmen, daß dis Werck sehr schwer und von grossen Nachdencken sey. Dann obwohl in dem übergebenen Reichs-Bedencken enthalten, daß die Spanischen Sachen mit dem Teutschen Wesen nicht confundiret werden solten, so sehe man doch, daß es schon also immisciret, daß schwerlich eines ohne das andere zu erheben. Wie aber endlich heraus zu kommen, wäre von etlichen ein Armistitium vorgeschlagen, welches, wann es möglichen wäre, er ihme auch gefallen ließe, besorgte aber, es möchte viel Zeit darüber hingehen. Woferne aber auch ein ander Expediens auf die Bahn gebracht würde, wolle er sich gern conformiren: Und dieses wiederhole er auch wegen Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg: Möchte wünschen, daß diese Quæstio mehr wäre formalisiret worden, so hätte man sich auch eigentlicher können vernehmen lassen. Præsupponire, daß es nicht auf den Frieden zwischen Frankreich und Spanien gemeynet, sondern nur um denselben zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Crone Frankreich, soferne er das Römische Reich betreffe, zu thun sey, da dann vor allen Dingen zu wissen vonnöthen seyn wolle, wie weit es in denselben Tractaten gekommen. Zur Nachricht etwas zu berichten, hätte er gestriges Tages von Herrn Wolmarn verstanden, daß die Herren Franzosen in puncto Satisfactionis neue schwere Conditiones annectiret, sonderlich, daß sie die Condition, welche die Herren Kayserlichen hiebervorn de Vafallis des Stifts Meg, und daß dieselbe beym Reiche und ihrer Immedietät verbleiben solten, ausgestrichen, und de discrimine Vafallorum & Subditorum nichts wissen wolten. So würde auch von oben herab geschrieben, daß sie zu Heylbrunn eine Citadelle bauen wolten, und prætendirten solche Stadt mit zu

1647. ihrer Satisfaktion, welches alles beschwehrliche und weit aussehende Dinge wären. 1647.
 Julius. Stellte demnach dahin, und wäre wohl zu bedenken, ob dem Werck durch ein Armistitium zu helfen? Gnade Gott denen, so in der Nähe sitzen, denn ad interim müsten ja die Arméen unterhalten seyn, welches die nächst-gesehnen am meisten treffen und dieselben hierunter leiden müsten. Hielte derowegen dafür, es wären vielmehr die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii zu ersuchen, die Herren Frangosen zu disponiren, daß sie dem Werck, so viel den Teutschen Frieden betrifft, etwas näher treten wolten, gewisser Hoffnung, wie auch Herr Wolmar sich vernemen lassen, daß Herr Graff Trautmannsdorff alsdenn auch noch in etwas verbleiben würde. Die meiste Difficultät hatte an dem puncto Assistentiae, wenn nun darinn sich ein Expediens finde und in Umfrage käme, wolle er sodann seine Gedancken auch eröffnen. Welches sein Votum Er auch convenienti loco & ordine wegen Pfaltz-Weidens wolle repetiret haben.

Der von Thunshirn wegen Holstein: Hätte von dem Fürstlich-Holsteinischen Herrn Gesandten Befehlig, in etlichen Punkten suo loco & ordine wegen Holstein zu votiren, so er vorhin seinem, dem Sachsen-Altenburgischen, Voto hätte appendiciren sollen, wie er denn dieses ersten Punkts halber das Fürstliche Sachsen-Altenburgische Votum repetire: Die Quæstio de Pace Gallica sey von dem Chur-Brandenburgischen Herrn von Lobben bey dem heutigen Fürtrage gnugsam declariret, nemlich, ob Sueci absque Gallis schliessen können, oder wie weit Pax Gallica hieher gehöre? Sonsten hätte er verstanden, daß die Herren Frangosen ihr Instrumentum Pacis herausgeben wolten, so bald die Herren Kayserlichen wegen der Satisfaktion und Asssecuration sich erkläreten.

Hessen-Cassel: Protestirte anfangs, daß wegen Holstein unaufgeruffen inter-votiret worden, sintemahl das Fürstliche Haus Hessen dem Fürstlichen Hause Holstein keiner Præcedenz geständig sey.

Ad quæstionem præliminarem kürzlich zu antworten: Wann Herr Graff Trautmannsdorff zu behandeln, daß er noch etwas verbliebe, wäre es gut, und sich darum zu bemühen, doch wenn es ja Ihro Excellenz Gelegenheit nicht wäre, und dero Instructiones es nicht zulassen, sey es dahin zu stellen und zu bitten, daß sie ihre Vices ihren Herren Collegen auftragen möchte. Beyder Quæstion de Pace Gallica sey er auch der Meynung, wie Braunschweig-Lüneburg, daß viele Considerationes dabey in Acht zu nehmen, denn es sehe nicht in arbitrio & potestate der Stände, sey auch nicht objectum deliberationis derselben. Jedoch wolle er davon weiters nicht sagen, müste wegen der Allianz, als darinn Ihro Fürstliche Gnaden mit den Cronen stünden, sein Votum disfalls suspendiren.

Hessen-Darmstadt: Ratione præliminarium cum Majoribus; könnte mans 2) erhalten, daß Ihro Excellenz, Herr Graff von Trautmannsdorff noch etwas verbliebe, wäre es sehr gut und hätte man sich darum zu bearbeiten, wo aber nicht, sey zu sehen, damit dero Herren Collegæ gnugsame Instructiones behalten, ohne Rückfrage zu schliessen. Es sey pro 3) vernünftig gedacht, daß das Armistitium viel schwerer als Pax ipsa seyn würde, derowegen vielmehr das Haupt-Friedens-Werck zu befördern. Pro 4) ad Quæstionem de Pace Gallica wie Braunschweig-Lüneburg.

Was sonst wegen des Holsteinischen Intervotirens erinnert, repetire er das Fürstliche Hessen-Casselsche Votum und Contradiction.

Baden-

1647. **Baden-Durlach**; Man wolle anfangs à parte Baden dem Fürstlichen Hause Holstein gleichfalls contradiciren, und sehr gerne, wenn Sr. Excellenz, Herr Graff Trautmannsdorff, sich belieben liesse noch länger zu verbleiben. Sollten sie aber andern Befehlig haben, und dero Ordre so stark seyn, daß sie nicht verharren könnten, wäre gleichwohl zu bitten, ob sie nicht mit ihren Herren Collegis solchen Verlaß nehmen wolten, damit die Tractaten concinuiret und nach Möglichkeit zu Ende gebracht würden. Was Pacem Gallicam betreffe, müsse er mit Hessen-Cassel bekennen, daß es ein sehr schwer Werck sey, und allerhand, wie er denn dem Fürstlichen Hause Baden hierunter nichts præjudiciren wolle, Contradictiones habe ic. So, was das Armistitium anlanget, erinnere er sich, daß hiebervorn im Reichs-Rath negativè geschlossen worden, weil es eben so viel Zeit, als die Friedens-Handlung selbst wegnehmen, auch sonst allerhand Difficultäten geben dürfte. Conformire sich also in effectu mit Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel, wenn aber die Majora anders fielen, stellet er es dahin, und wolte sich darvon nicht separiren.

1647.
Julius.

Pommern: Obwohl sonst nicht groß nöthig wegen Pommern absonderlich zu votiren, sondern an dem abgelegten Chur-Brandenburgischen Votognum wäre, so erfordere doch daher die Nothdurfft eine kleine Declaration desselben zu thun, weil sie verspurten, daß es etwas ungleich eingenommen worden. Und hätte anfänglich nicht die Meynung gehabt, die Spanische Tractaten in das Deutsche Wesen mit einzumengen, Intemahl solches wieder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Meynung lieffe, so sey auch die Meynung bey ihnen nicht gewesen, daß de Pace Gallica materialiter zu reden, denn das hätten die Partes selbst und nicht die Stände zu thun, es wäre auch solches nicht begehret, und würde auch keinen Effect haben. Was die Satisfaction und Assesuration anlanget, wüsten sie zwar nicht eigentlich in quibus Terminis es igo versire: hätten aber wohl vernommen, daß die Herren Frankosen noch begehreten 1) Quitirung des Tituls vom Landgraffthum Elsaß. 2) Renunciacion der Assistenz gegen das Haus Spanien, auch als Erb-Herzog von Oesterreich. So viel das Armistitium betrifft, sey dessen nur incidenter Erwähnung geschehen: nempe ut conclusa Pace vel rectificatis Articulis omnis cesset hostilitas. Also wären sie nur wegen Frankreich nicht der Meynung, daß man erst mit ihnen ein Armistitium tractiren sollte, sondern dieses sey die Frage: Ob Ihro Kayserliche Majestät, confecta cum Suecis Pace, mit Dero Reichs-Armée die Crone Frankreich, wenn sie Imperatorem & Imperium zufrieden lassen, in andern Ländern extra Imperium feindlich angreiffen und überziehen möge. Mit der Crone Schweden aber wäre unndthig ein Armistitium zu treffen, weil die Cessatio armorum, wenn die Friedens-Puncten richtig, ohnedas erfolgen würde.

Sachsen-Lauenburg: Was von Hessen-Cassel und andern wieder Holstein protestando erinnert worden, deme müsse er wegen Sachsen-Lauenburg inhæriren.

Rem ipsam betreffend, wären die vorihö in Consultation kommende Sachen sehr schwer, derowegen man wohl Ursache hätte zu gedencken, wie eine Dilation und Spatium deliberandi zu erhalten. Weil aber 1) Herr Graff von Trautmannsdorff eilet, und sich länger nicht will halten lassen: 2) Die Experienz bezeuget, daß ante ejus adventum gang nichts verrichtet worden, consequenter post ipsius discessum auch nicht viel besser dahergehen möchte, zumahl 3) da die Catholischen suchen in puncto Gravaminum alles wieder zurück zu ziehen, daher zu besorgen, daß endlich wohl gar alles in fumum sich resolviren möchte, so hielte er dafür, daß die Puncta vor dieses mahl nicht nach ihrer Wichtigkeit zu überlegen, sondern so weit sie zuerheben. Denn wenn man gleich in einem und andern ein Conclusum machte, wenn aber ein oder andere Theil nicht daran wolte, sondern dieses oder jenes pro-

con-

1647. conditione belli setzte, so würde doch alles consultiren und concludiren umsonst 1647.
 Julius. und vergebens seyn, und endlich dahin ausschlagen, ob man den Krieg deswegen
 continuiren wolle. His præsuppositis, stünde er, daß die Puncta den Herren
 Schwedischen schon meist anheim gestellet und in ihren Mächten stehen, wie denn die-
 ses falls ad speciem zu gehen unndthig. Den ersten Punct de Pace Gallica betref-
 fend, werde Niemand besser ihre Alliance wissen, und wie weit sie ohne Frankreich
 schliessen können, als die Herren Schwedischen selbst. So viel aber die Reichs-Stän-
 de darzu zu sprechen, wäre vorlängst per tria Collegia concludiret worden, daß
 die Spanische Sachen nicht zu immisciren. Was auch den Französischen Krieg mit
 Teutschland anlange, sey derselbe auch schon decidiret. Ob aber der Frieden-Schluß
 zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Crone Schweden deswegen aufzuhalten,
 da hielte er dafür, daß solches durchaus nicht rathsam, sondern in Gottes Nahmen
 zum Schluß zu schreiten, darbey aber doch ausdrücklich zu reserviren, daß nichts
 desto weniger auch die Französische Tractaten befördert werden solten, immassen zwi-
 schen Spanien, Holland und Frankreich fast pari passu geschehen. Aufz wenigste
 hätte man Evangelischen theils dahin zu sehen, weil diese Tractatus Pacis so lange
 gewähret, daß deshalb zuderst die Crone Schweden zu perficiren, als welche rati-
 one Gravaminum (darüber man so lange gehandelt, auch ziemlich weit heraus-
 kommen) die Status inter se merklich concerniren, damit also die Reichs-Stände
 unter einander einig würden und blieben, deswegen denn so wohl die Herren Kayser-
 lichen als Königlich-Schwedische per Deputatos zu ersuchen wären.

Henneberg: Wegen des gesammten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen,
 ratione der Fürstlichen Graffschaft Henneberg, wiederhole er das Fürstliche Sach-
 sen-Altenburgische Votum, man habe zu wünschen und sich dahin zu bearbeiten, daß
 Se. Excellenz, Herr Graff Trautmannsdorff, Dero Abreise noch in etwas ver-
 schieben möchte: quoad materialia, wie Braunschweig, im übrigen cum Ma-
 joribus.

Wetterauische Grafen: Im Nahmen ihrer gnädigen Herren Principalen
 möchten sie gleichfalls wünschen, daß Herr Graff von Trautmannsdorff seine Reise
 differiren möchte, propter rationes adductas: Erinnerten sich dabey, daß sie
 vorgestern von einem der andern Herren Kayserlichen Gesandten die Nachricht erlan-
 get, daß sie eben die Instruction und Vollmacht hätten, die Herr Graff von Traut-
 mannsdorff: doch könnten ihres Erachtens Se. Excellenz etwas mehrers auf Ratifi-
 cation auf sich nehmen. Im übrigen quoad materialia ratione Pacis Gallicæ,
 wiederholten sie das Magdeburgische und Braunschweigische Votum, wie auch was
 Würtemberg wegen der Herren Franzosen referiret, vergleichen sie gestriges Tages
 auch vernommen, da sie denn sonderlich wegen Pfalz, Nassau, Saarbrücken, Ha-
 nau &c. Erinnerung zu thun hätten, und conformiren sich im übrigen denen Ma-
 joribus.

Fränkische Grafen: Es wäre zu wünschen, daß so viel Zeit übrig wäre,
 daß alle Puncten ihrer Wichtigkeit nach überleget werden könnten, und daß zu solchem
 Ende Herr Graff Trautmannsdorff denen 21. Monathen, die Se. Excellenz bey
 den Tractaten gewesen, nur so wenig Tage noch zugeben möchten. Weil aber dar-
 zu wenig Hoffnung, so werde man sich in die angustiam temporis schicken müssen,
 zumahlen es post discessum ejus, wie die Sachsen-Altenburgischen angeführet, wohl
 gar zur Ruptur kommen, sonderlich aber die Herren Catholischen mit ihren lang-
 medtirten Exceptionibus in puncto Gravaminum herfürbrechen dürfften, der Herr
 Graff von Trautmannsdorff aber dieselbe vielleicht noch untergreiffen könnte. Dero-
 wegen ad Quæstionem 1. de Pace Gallica brevibus sich zu expediren, gleichwie
 unndglich sey materialiter davon zu reden, als würde demnach wohl zu distingui-
 ren seyn, nicht allein zwischen den Spanischen und Reichs-Sachen, sondern auch
 zwischen

1647
Julius.

zwischen denen Französischen und Schwedischen Tractaten. Halte demnach, wie Sachsen-Altenburg, dafür, man habe sich vornemlich zu bemühen, daß zusehends mit den Herren Königlich-Schwedischen, und zum wenigsten in diesen überreichten Punkten, eine endliche unveränderliche Abrede und Schluß genommen und gemacht werde. Sollte es auch dahin gebracht werden können, möchte das Armistitium allerdings nicht auszuschlagen seyn, und hätte man sich sodann zu bemühen, daß Frankreich mit darinn begriffen und reciprocè darzu obligiret werde. Und wie man sich nun alles Fleißes zu bemühen, daß die Punkte noch in Gegenwart Herrn Grafens von Trautmannsdorff erlediget würden, oder doch Se. Excellenz zu ersuchen, daß sie mit ihren Herren Collegis gewisse Abrede nehmen möchten, also, wenn man so viel Zeit hätte, wären auch die Herren Franzosen um Exhibirung ihres Instrumenti Pacis zu ersuchen, und im übrigen auf Mittel und Wege zu gedencen, wie das Obstaculum ratione Assistentiæ zu removiren.

1647.
Julius.

Straßburg: Möchte wünschen, daß, so wenig Worte die erste Quæstion (Pax Gallica) begreiffe, also leicht dieselbe resolviret werden könnte. Denn ob schon die Quæstio: ob die Cron Schweden ohne Frankreich Friede machen könnte? in thesi affirmativè könnte resolviret werden: weil aber in hypothesi die Intention der Cron Schweden nicht bekandt sey, so sey auch unmöglich in solcher Enge der Zeit sich darauf zu erklären. Zu dem bestehe es nicht auf Resolution der Stände allein, vielweniger gehöre es allein für die Evangelischen: was aber alle concernire, das könne durch wenige nicht resolviret werden. Die Cron Schweden führe die Waffen: wäre mit Frankreich alliiret; würde auf eine Ruptur hinaus lauffen: könnte derowegen nicht geschehen, daß man gegen Sie sich erkläre, wenn Sie nicht zuvor ihre sentia animi exponirten, ob Sie auch concurrirren wolten, wenn die Stände mit ihrer Kayserslichen Majestät eine Vergleichung träffen: wäre also der unvorgreiflichen Meynung, daß man, 1) von den Herren Schwedischen ihre Gedanken und Resolution hierüber vernehme, 2) Dieselbe ersuchte, die Herren Französischen zu disponiren, daß Sie ihr Instrumentum Pacis ediren möchten; denn es sey bekandt, daß etliche gefährliche Passus in puncto Satisfactionis Gallicæ enthalten wären; sonderlich wegen der 10. Reichs-Stände im Elsas, darbey die Evangelische Religion höchlich periclitire, und solchergestalt die Stände zu Slaven gemacht würden; dannhero das Werk zu pouffiren, damit die Herren Französischen ihr Instrumentum Pacis ausstellen. Herr Graf Trautmannsdorff aber wäre nochmahls zu ersuchen, daß Er so lange, bis die Haupt-Punkte ihre Erdreterung bekommen, verharren wolle. De Armistitio aber, und von andern Neben-Punkten würde seines Erachtens, ehe man des andern gewiß, zu reden vergebens seyn. Conformire sich also finaliter mit Magdeburg, Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmenden. &c.

Regensburg: Repetire das Hessen-Darmstädtische Votum. Man sollte zusehends die Gravamina fürnehmen und sehen, daß dieselben noch in Gegenwart Herrn Grafens von Trautmannsdorff totaliter verglichen und bengelegt werden. Conformire sich im übrigen mit dem Gräfflich-Fränkischen Voto &c.

Lübeck: Wegen Lübeck, wie auch in aufgetragener Vollmacht der Städte Goslar und Nordhausen, repetire er sein voriges Sachsen-Lauenburgisches Votum, und conformire sich mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, sonderlich bleibe er dabey, daß die höchste Nothdurfft erfordere, daß die Gravamina noch in präsenz des Herrn Grafens von Trautmannsdorff vollends componiret werden. Hoc facto, würde sich das übrige mit gesammten Zuthun desto leichter erheben lassen, wie denn kein Zweifel bey ihm sey, weil die übrigen Punkten die Herren Catholische mit betreffen, sie würden compositis præfertim Gravaminibus mit uns umtreten. In particulari, ratione des ersten Punkts, repetire er priora.

Nürnberg: Nürnbergischen theils habe er sich nicht aufzuhalten, sondern Vierdter Theil.

Pppp

con-

1647. conformire sich ratione praeliminarium mit Sachsen-Altenburg: ratione des er- 1647.
 Julius. sten Haupt-Puncts aber, mit Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Pommern und
 Fränckischen Grafen ꝛc.

Frankfurth: Wie Sachsen-Altenburg.

Lindau: Ingleichen ꝛc.

Colmar: Sintemahl der punctus de Pace Gallica mehrentheils in derselben Satisfaction bestehe: wolle er den Reichs Städten im Elsaß die Nothdurfft referviren, und der Stände Assistenz sich dabey getrdsten, das übrige aber ad Majora gestellet seyn lassen.

Memmingen: Wie Magdeburg und Braunschweig: Lüneburg.

Bremen: Wäre gleichfals der Meynung, daß das Friedens- Werck zu maturiren, und demnach die Herren Schwedische zu ersuchen, daß sie sich die Confederation daran nicht wolten irren lassen: doch mit der Condition, daß Frankreich nicht ausgeschlossen, sondern wenn es mit Schweden so weit kommen, daß Armistitium so wohl gegen Frankreich als Schweden gehalten, und also exemplo pacificationis Bavaricæ (welche zwar auch mit Spanien Friede gemachet, gleichwohl Frankreich nicht excludiret hätten) procediret werde. Ratione Armistitii conformire er sich mit Chur-Brandenburg und gleichstimmenden ꝛc.

„Hierauf nahmen die Herren Chur-Sächsischen einen kleinen Abtritt, traten auß
 „Fenster zusammen, unterredeten sich eine kleine Weile: setzten sich hernach
 „wieder nieder, und proponirten pro Voto & Concluso.

Sie, die Chur-Sächsischen, hätten angehdret, was ihrer allerseits Gedancken wären über dieser ersten Quæktion: befinden so viel, daß sie in zweyerley Opinion und Meynung stünden. Zwar praeliminariter würde insgesamt dafür gehalten, daß es gut sey, wenn Herr Graf Trautmannsdorffs Excellenz zu bewegen wären, noch etliche Tage allhier zu verbleiben, bis die ausgehändigten Puncta möchten verglichen werden: im Fall aber solches nicht zu erhalten, so sey die Frage, was denn für ein medium zu ergreifen: ob nemlich ein Weg als den andern fortzufahren, und den Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris einzurathen, daß sie mit den Herren Käyserlichen sich vollends vergleichen, und den Frieden schliessen wolten. Was nun dieses praeliminare anlanget, möchten sie wünschen, wenn es zu erlangen, und Herr Graf Trautmannsdorff zu bewegen wäre: stünden aber sehr an, ob es zu erhalten, denn sie die Nachricht bekommen, daß Seine Excellenz sich ganz zur Reise accingiret hätten. Derowegen zu versuchen, ob man nur so ferne von den Puncten zu reden, und dieselben zu Ende zu bringen, damit man den Herren Schwedischen an die Hand gehen, und sie ersuchen könnte, daß sie mit den Herren Käyserlichen, wie sie bishero rühmlich gethan, in den Tractaten noch weiter progrediren möchten. Ad ipsam quætionem propositam de Pace Gallica &c. giengen die vornehmsten Vota dahin, daß eine Distinction und Unterscheid zu machen unter denen Sachen, die das Römische Reich concerniren, und unter andern auswärtigen sonderlich denen Sachen, die die Cron Frankreich und Spanien betreffen. Im ersten wäre Fleiß anzuwenden, daß ein beständiger Friede ehst geschlossen werde, nicht allein zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und der Cron Schweden, und was die Reichs-Sachen betrifft, sondern auch in diesen Frantzösischen Sachen, so viel das Reich darbey interessiret; mit denen sie sich so weit conformiren, und wegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der Meynung wären, es sey den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris anhand zu geben, daß sie mit den Herren Käyserlichen weiter tractiren, auch den Herren Frantzösischen zureden, und also den Frieden gesamter Hand befördern und schliessen wolten; und wenn das geschehen wäre, so sey alsdann kein Armistitium nöthig, sondern die Hostilitäten

1647. litäten cessiren ohne das vor sich. Sonst wäre in unterschiedenen *Votis* angeführet worden, daß die vorgestellten *Puncta* jezo so geschwind noch nicht expediret werden könnten: hätten auch ein theils dafür gehalten, daß dis *Werk* nicht allein für die Evangelischen, sondern für gesamte Stände gehörte: derowegen denn die Sache zu differiren, und in die Reichs-Räthe zu bringen. Nun könnten sie der Meynung auch wohl seyn, wenn die Sache *Verzug* lüte und nicht *periculum in mora* wäre: weil aber von Seiten *Altenburg* und andern unterschiedliche *rationes* angeführet, warum hierunter nicht zu cunctiren, so wären sie damit einig, daß zu eilen und propter *bonum publicum* der Friede zu schliessen und zu sehen, wie die Herren Schwedischen disponiret werden möchten, mit den Herren Käyserlichen diese *Puncta* vollends abzuhandeln, und zum Schluß zu schreiten: thäten sich also denen *Majoribus* conformiren.

1647:
Julius.

„*Postea* pergebat

Chur-Sächsisches Directorium: Nunmehr werde die andere *Quaestio* folgen, und mit wenigen anzusehen seyn, nempe *causa Hasso-Cassellana*.

Hessen-Cassel: Hätte zwar aus etlichen *Votis* angemerket, welchergestalt erinnert worden, daß diejenigen, so bey ein und anderen Sachen sonderlich interessiret, wenn dieselbe vorläme, einen Abtritt nehmen möchten. Er erinnere sich aber, daß bey den Reichs-*Deliberationibus* ein Unterschied gehalten worden, dergestalt, daß, wenn die *Deliberation* *merita causæ* concerniret, und dieselben examiniret worden, ein jeder Interessent sich absentiret; wenn man aber eine Sache nur externe angesehen, oder relative darvon geredet, wie in der *Psälzischen* Sache, so wären die Interessenten darbey geblieben. Nun wolle er nicht hoffen, daß man hier de *meritis causæ* reden würde, denn die wären den Herren Schwedischen einmahl übergeben und committiret; die hätten auch schon mit den Herren Käyserlichen darüber gehandelt, und würden es auch vollends abhandeln und schliessen, daher sie sichs auch nunmehr schwerlich würden nehmen lassen. So würde auch *Ihro Fürstliche Gnaden* darein nicht consentiren, oder dieser *Cognition* sich untergeben, wie er denn anderer gestalt darwider protestiren müsse; daß es also verhoffentlich nicht nöthig seyn würde abzutreten: sollte aber doch ein anders beliebt und für gut befunden werden, wolle er zwar nicht difficultiren, doch daß nichts *Ihro Fürstlichen Gnaden* präjudicirtliches fürgehe, desuper protestando. *Ihro Fürstliche Gnaden* hätten sich um das *Römische Reich* und das *Evangelische Wesen* meritiret gemacht, daher man *Ihro* zu assistiren, oder doch nicht zuwider zu seyn Ursache hätte. So wäre es auch in dieser Sachen so weit kommen, daß wenn man nur in den andern *Puncten* richtig wäre, dieser Sachen halber es keine *Difficultäten* geben, noch der Friede sich daran stossen werde.

Hessen-Darmstadt: Wenn von der *Marburgischen Successions-Sache* geredet würde, wolle er sich dem *monito* gerne accommodiren und einen Abtritt nehmen. Referirte sich auf der Herren *Deputirten* Relation, mit Bitte, daß man in dieser Sache auf Billigkeit und Beständigkeit sehen möchte.

Hessen-Cassel: Wegen der *Marburgischen* Sache sey es so viel mehr unndthig, weil es darin auf dem Vergleich und Schluß bestehe.

Hessen-Darmstadt: Gebe es Gott!

„*Post breve colloquium*

Chur-Sächsisches Directorium: Dieweil unndglich fallen wolle, von jez dem *Punct* absonderlich der *Nothdurfft* nach zu handeln; so stelleten sie dahin, ob nicht von allen *Puncten* breviter in genere zu reden, und zu sehen, wie und auf was masse *Die*

¶ ¶ ¶ ¶ 2

1647. die Sachen den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis zu recom- 1647.
Julius. mendiren.

Julius.

Chur-Brandenburg: Wann es die Intention und Meynung hätte, daß de meritis causa nicht geredet werden sollte, inmassen Hessen-Cassel darwieder protestiret, so könnten sie desto kürzer hindurch gehen. So viel 2) die Hessen-Casselsche Sache anlangt: Gönnete Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit beyden Fürstlichen Häusern alles gutes u. hätten keine gründliche Nachricht, wie weit es in der Sache kommen, wollten aber hoffen, es würde dieselbe auf solche Terminos gerichtet werden, die den Frieden nicht aufhielten. Gleiche Bewandniß habe es 3) mit der Controversia Badensi: da denn die Herren Schwedischen zu ersuchen, aller Möglichkeit nach dasjenige zu urgiren, was dem Evangelischen Wesen zum besten gereichen könne. Der 4te Punct sey: In Provinciis hæreditariis Religio Evangelica & proscriptorum restitutio quoad personas & bona &c. Was nun ratione exercitii Religionis Evangelicæ in den Kayserlichen Erb-Ländern Herrn Graf Trautmannsdorffs Resolution gewesen, sey bekandt: da man denn das gemeine principium practiciren, und was man nicht heben könne, werde man müssen liegen und das publicum wegen etlicher privatorum nicht zurück lassen u. könnten nun die Herren Schwedischen es nicht höher bringen, würde man es bey dem exercitio privato müssen bewenden lassen und die Interessenten damit zufrieden seyn. Soviele aber die Restitutionem proscriptorum anlangt, machten die Herren Kayserlichen einen Unterschied, dergestalt, daß diejenigen, so der Cron Schweden gedienet und denen ihre Güter in der Zeit und deswegen genommen, plenarie restituiret werden, die andern aber nur quoad vitam & famam gesichert seyn sollten. Zum Fall nun auch dieses weiter nicht zu bringen, würde man dabey acquiesciren und was nicht zu erhalten, fahren lassen müssen. Und weil hierbey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Herzogthum Jägerndorff mit in Consideration komme, hätten sie im Nahmen Derselben zu bitten, die Königl. Schwedische Herren Plenipotentiarios zu erinnern und es ihnen dergestalt zu recommendiren, damit, wenn je die Herren Kayserlichen diesen Punct nicht mit in das Instrumentum Pacis wollten kommen lassen, sie jedoch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit deswegen Satisfaction geben und à part eine Declaration thun möchten. Ingleichen hätten sie auch wegen der Herren von Schönweichen zu erinnern und zu bitten, daß sie nicht zurück gelassen werden möchten, sonderlich, weil auch dieselben in den Schwedischen Krieg sich impliciret, und darüber ihre Herrschafften verlohren, die Herren Kayserlichen aber sich zur Restitution derjenigen, so der Cron Schweden gedienet, erkläret, dahero es verhoffentlich so viel weniger Difficultäten haben werde. Der 5te Punct de Statuum Imperii proscriptione Comitum: wie auch der 6te de Præsentatione & paritate Assessorum in Judiciis publicis, wären füglich auf einen Reichs-Tag zu verweisen. Beym 7den Punct die Stadt Augspurg betreffend, bestehe es darauf, daß zwar Anno 1624. 19. Evangelische Raths-Herren, die Stadtpfeger aber alle beyde Catholisch gewesen. Weil nun zu befahren, wofern es dabey verbleiben sollte, die Catholischen daselbst behielten noch Gelegenheit die Evangelischen zu unterdrücken: so wäre nochmahls darauf zu beharren, daß ein Stadtpfeger Evangelisch seyn müsse u. dabey sie auch der Evangelischen Gemeine zu Nachgedencken und bitten müsten, die Herren Königl. Schwedischen zu erinnern und zu ersuchen, sie wolten bey den Herren Kayserlichen so viel erhalten, damit ihnen das Exercitium Religionis und Erbauung einer Kirchen, zum wenigsten in alieno territorio, verstatet, sie auch sonst gleich den Catholischen in Zünfften und Gassen recipiret und aufgenommen werden. So viel vord 8) die Oldenburgische Zoll-Sache anlangt, bezogen sie sich auf ihre im Churfürstlichen Collegio hiebevorn unterschiedlich abgelegte Vota. Wie dann Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befehl sie dahin weise, daß, weil Derselben, ad instantiam Bremensium, Kayserliche Commission aufgetragen, so könnten Sie nicht befinden, wie es in das Instrumentum Pacis kommen sollte. Was 9) die Satisfactionem militarem anbetreffe, sey die Quæstio An? in dem Instrumento Pacis schon affirmativè resolviret:

das

1647. das quantum aber und den modum würden die Tractatus amicable geben. Im 1647.
 Julius. übrigen und was 10) den modum Executionis anlangt, befinden sie nochmals am
 dienlichsten, daß in jedem Crayß gewisse Commissarii zu verordnen, welche pen-
 dente intervallo Ratificationis, die Execution und Restitution zu Werck richten.

Magdeburg: Gnädige auch großgünstige hochgeehrte Herren. Weil die
 Majora dahin gängen, daß materialiter von den Puncten geredet werden sollte,
 doch nicht per modum Conclusi, sondern eines Gutachtens: so wolle er seine Mey-
 nung bey ein und andern auch kürzlich eröffnen. Ad 2) & 3) habe er ebenmäßig keine
 Wissenschaft, wie weit es in diesen Sachen kommen, und worauf es gegenwärtig be-
 ruhe: derowegen er der Meynung, daß die Herren Schwedischen in genere zu ersu-
 chen, sie wollten, mit Zuziehung der Partheyen, in den Tractaten fortfahren, und
 dieselben nach billigen Dingen zum Schluß bringen. Ad 4) halte er dafür, es wäre
 den Herren Kayserlichen zuzusprechen und ihnen zu repräsentiren, daß auf die
 masse kein beständiger Friede zu hoffen: sintemahl viele vornehme Herren und Caval-
 liers noch bey der Armée, welche das ihrige dergestalt nicht zurück lassen, sondern an
 ein oder ander Parthey sich hängen, dadurch man die Intention nicht erreichen, son-
 dern die Funcken in der Asche bleiben würden, und gar leicht ein neues und größers
 Feuer entstehen könnte. Dergleichen wären auch die Herren Schwedischen nochmals
 zu ersuchen, daß sie sich der guten Leute noch ferner aufs äußerste annehmen wollen.
 Es sey gleichwohl Reichskündig, daß sie ihre Pacta & Privilegia nicht ex liberali-
 tate summi Magistratus sui erlangt, sondern titulo onerosissimo mit etlichen
 Millionen erworben: daher ihnen sehr beschwerlich seyn würde, wann sie deren durch
 ihre eigene Glaubens-Genossen entwehret werden sollten: und das so viel destomehr,
 weil sie alle ihre Hoffnung nicht auf alle Evangelische Chur-Fürsten und Stän-
 de gesetzt, auch sonder Zweifel ihre gnädigste, gnädige und gebietende Herren und Obern
 hierunter ersuchet, welche auch vermuthlich jedweder seine Gesandten, sich ihrer anzu-
 nehmen instruiret haben. Ad 5) Wann dergleichen Proscriptiones Statuum vor-
 gehen, so müsse es billig und in alle Wege auf einem Reichs-Tage geschehen. Ad
 6) Quactio an? wäre affirmativè zu resolviren: ratione modi aber könnte es
 wohl auf einen Reichs-Tag verschoben werden: doch wäre den Crayßen anheim zu
 stellen, wie und welchergestalt sie die Praesentationes thun wollten. Ad 7) sey schon
 zu Dfnabrück verglichen und demnach darbey zu lassen: die Erinnerung aber wegen
 der Gemeine zu Nachen wäre billig, und demnach den Herren Schwedischen auch zu
 recommendiren. Ad 8) Betreffe das Churfürstliche Collegium, von denen neu-
 lichst darüber delibereet worden; und demnach die Herren Churfürstlichen die beste
 Nachricht hiervon würden geben können. Ad 9) Man müsse erst vernehmen, quid
 petatur? quantum? & a quo? Ad 10) Conformire er sich mit Chur-Branden-
 burg, daß nemlich die Execution am füglichsten durch gewisse Commissarios, pen-
 dente intervallo Ratificationis, zu verrichten.

Sachsen-Mtenburg und Coburg: Es sey wohl gethan, daß alle Puncten
 zusammen genommen und auf einmahl proponiret worden: darbey anfangs in ge-
 nere zu erinnern, man müste bedencken, daß bey diesen Tractaten gegen einander ste-
 hen die Herren Kayserlichen und Königlich-Swedischen, wiewohl nun jene sich in
 allen Puncten herausgelassen und erkläret, so wären doch die Herren Schwedischen
 damit nicht zu frieden: begehrten demnach von den Evangelischen zu wissen, ob sie
 bey den Kayserlichen Postulatis & oblati acquiesciren, oder noch weiter drin-
 gen sollten. Dringen sie aber weiter, so sey ex posteriori leicht zu nehmen, was dar-
 aus erfolgen werde, nemlich protractio, si non ruptura & dissolutio horum
 Tractatum, adeoque belli continuatio. Nun erinnere er sich guter massen, wel-
 chergestalt noch zu Dfnabrück von Evangelischen Ständen geschlossen, und die Herren
 Schwedischen per Deputatos ersuchet worden, daß sie in dem negotio Pacis fort-
 eyles, und zwar der Evangelischen bestes in Acht nehmen und befodern möchten;
 doch so fern es absque continuatione belli geschehen könne. Hielte demnach da-

1647.
Julius.

für, es wären ihnen nochmahls alle Puncten in genere dahin zu recommendiren und dabey zu bitten, daß wann sie sehen, daß es weiter bey den Herren Kayserlichen nicht zu bringen, sie in Gottes Nahmen, ohne längern Verzug und Aufschub des Friedens, sich denenselben conformiren und zum Schluß schreiten möchten: wie er dann verhoffe, wann die Herren Schwedischen dieses vernehmen, würden sie mit den Herren Kayserlichen der Sachen bald einig werden. In specie ad 2) möchte wünschen, es wäre dieses Werck also tractiret und abgehandelt worden, wie es die Erb-Verbrüderung zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen vermöchte. Diweil es aber dißmahl anders gehalten worden, könnte man zwar dasselbe Sachsen-Altenburgischen theils nicht hindern, wolle aber gleichwohl dawieder, daß es keine Einführung seyn solle, protestiret haben: mit Bitte, daß künfftig weder in modo agendi, noch sonst, etwas der Erb-Verbrüderung präjudicirliches oder nachtheiliges vorgenommen werde; müsse sonst quoad ipsam causam & in specie ratione Satisfactionis Hassio-Castellanæ das Chur-Brandenburgische Votum repetiren: Wie auch ad 3) wegen Baden-Durlach: nicht zweiffend, es werden Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, so wohl zu Hessen-Cassel als Baden-Durlach, das bonum & quietem publicam, wie auch ihr eigen hierunter versirendes Interesse consideriren und in Acht nehmen. Gleichwie nun das privatum allezeit dem publico nachgesezet, und zuders dieses beobachtet und erhalten werden müste, wolle man anders nicht nebenst dem publico das privatum verlihren und über einen Haufen werffen: als wolle man verhoffen, sie würden sich hierunter als löbliche Fürsten bezeigen, und die utilitatem publicam andern privat respektiren vorsehen. Ad 4) möchten sie gleichfals wünschen, daß den Kayserlichen Erb-Untertanen ein mehrers zu erhalten: weil aber allem Ansehen nach dazu schlechte Hoffnung übrig, sintemahl Herr Graf von Trautmannsdorf hoch betheuret, daß Ihre Kayserliche Majestät weiter nicht gehen könnten oder wollten: so hielte man Sachsen-Altenburgischen theils dafür, man sollte weiter nicht in sie dringen, sondern dasjenige, was sie offeriret, acceptiren: doch gleichwohl dabey denen Untertanen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Oesterreich reserviren, was sie bey Ihrer Kayserlichen Majestät künfftig weiter durch Bitte und Intercession, insonderheit Chur-Sachsen, wegen des mit den Schlesiern getroffenen Accords, erhalten möchten. Hoffte, wann die guten Christlichen Leute unsere Gefahr erwegen, würden sie uns dessen nicht verdencken: zumahl noch sehr ungewiß, wann man gleich den Krieg mit Bergießung so vielen Christenbluts continuiren wollte, ob das Werck dadurch zu erheben und auszuführen. Sonst stünde zu versuchen, ob, zum wenigsten allezeit an dem Ort, wo der Kayserliche Hoff sich befindet, das publicum Religionis Evangelicæ Exercitium zu erlangen: dann solten Evangelische Reichs-Hofräthe seyn, so sey ja billig, daß ihnen, wie auch der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Agenten, das Exercitium suæ Religionis verstatet werde. Was auch die proscribirten anbelanget, conformire er sich mit Chur-Brandenburg; und wären solchem nach die Herren Schwedischen zu ersuchen, daß sie bey den Herren Kayserlichen Erbieten acquiesciren möchten, doch vorbehältlich, wann einer oder der andere durch Supplicationes und sonst ein mehrers erlangen könnte. Ad 5) & 6) diese beyde Puncten könnte man wohl auf künfftigen Reichs-Tag verschieben: wann aber immittelst und vor solcher Erbörterung, die quaestio de proscribendo aliquo Statu vorfiel, so wäre der rechte Processus und Cammer-Gerichts-Ordnung hierinnen zu observiren. Ad 7) Was die Stadt Augsburg betreffe, sey es eine causa merè Politica, dabey weder Ihre Kayserliche Majestät noch die Catholischen Stände, als Catholischen, interessiret. Zudeme wäre es ein alter Streit, so sich Anno 1545. durch Kayser Caroli V. Raths-Ordnung entsponnen, die ein Römischer Kayser wohl wieder ändern könne. Weil es nun scheint, als wenn die 15. Jahr pro spatio emigrandi für diejenigen, welche post publicatam Pacem Religionem mutiret, nicht zu erhalten; und wann man ja darin etwas remittiren müste: so wäre nicht mehr als billig, daß hergegen die Stadt Augsburg gesezet, und auf die masse, wie Chur-Brandenburg votiret, conditioniret werde. Dabey jedoch auch dieses zu bedencken und zu bedingen, daß gleichwohl selbige Emigran-

1647.
Julius.

ten

1647. ten auch des beneficii gleich andern genießen, und ihnen ihre Güter zu verkauffen, Zeit
Julius. gelassen werde, wann sie ja emigriren müssen. Wiewohl sie hierbey, wie auch was
oben der Erb-Unterthanen halber erwahnet, im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden
contestiren müßten, daß sie solches gar nicht gut heißen oder darein consentiren könn-
ten; müssen es aber Gott befehlen, der werde es wohl wissen zu machen, und zu seiner
Zeit drein zu sehen. Ad 8) gehöre eigentlich für das Churfürstliche Collegium
weil nun dasselbe unlängst darüber deliberiret, und wegen nicht erfolgender Güte
die Herren Kayserlichen ersuchet, daß dieser Punct dem Instrumento Pacis inferi-
ret werden möchte, damit auch so wohl die Herren Kayserlichen als Königlich-Schwe-
dischen, weil sie gesehen, daß die Güte entstanden, einig gewesen: so werde es dabey
wohl verbleiben; wie sie denn an ihrem Ort in specie pro Oldenburg instruiret wä-
ren. Ad 9) & 10) wie Chur-Brandenburg.

1647.
Julius.

Welches Votum er auch wegen Hollstein hiemit suo loco repetire, und weil
ratione Ordinis etliche Protestationes gefallen, so wolle er solches dem Fürstlichen
Hollsteinischen Herrn Abgesandten reserviren; immittelst aber Ihrer Fürstlichen Gna-
den nichts präjudiciret, sondern die Nothdurfft per expressum reserviret ha-
ben.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach: Ad 2) hätten Ihre Ihre Fürst-
liche Fürstliche Gnaden Gnaden nichts mehr gewünschet, als daß die Marburgische Sa-
che durch sein, Herzog Wilhelms, Fürstliche Gnaden Interposition hätte verglichenet
werden mögen, weil es aber nicht verfangen wollen, gönnete Ihre Ihre Fürstliche
Fürstliche Gnaden Gnaden jedem Theile das seinige ganz gern, conformire sich also
mit Sachsen-Altenburg, cum annexa protestatione wegen der Erb-Verbrüderung.
Ad 3) wären Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden gleichfalls intentio-
nirret zu cooperiren, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Baden ex voto das ihrige er-
halte: doch würde es hoffentlich noch dahin zu richten seyn, damit diese Sache nicht pro
conditione belli gesetzt werde. Ad 4) Müße es zwar bey den vorhergehenden Vo-
tis lassen, doch mit dieser feyerlichen Contestation, daß Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche
Gnaden Gnaden den redlichen Leuten per modum consensus nichts vergeben wol-
len. Ratione Proscriptorum müße er wegen der Herren Jörgen und von Dieter-
ichsstein Erinnerung thun, vor welche auch hiebevorn Chur-Sachsen und Chur-Brand-
enburg intercediret habe, mit nochmaliger Bitte, wann es ja nicht weiter, als zur
Particular-Restitution zu bringen, dieselbe nebst andern in Acht zu haben, und dazu
cooperiren zu helfen. Ad 5) & 6) lasse ers gleichfalls bey den vorstimmenden Vo-
tis bewenden. Ad 7) Betreffend die Stadt Augspurg, sey dasjenige, was zu Ohna-
brück allbereit abgehandelt, verglichen und ihnen erhalten worden, so viel möglich zu
mainteniren. Ad 8) Die Oldenburgische Zoll-Sache stehe auf des Churfürstlichen
Collegii Ausschlag und Anordnung: und weil er nun nicht anders wisse, als daß die
Herren Kayserlichen und Schwedischen darinnen miteinander einig, daß es in das In-
strumentum Pacis zu bringen, so gehöre seines Erachtens dieser Punct nicht mehr
unter die unverglichene Puncten. Ad 9) & 10) ratione Satisfactionis militaris
ut & Executionis mit den vorstehenden. Sonst hätte er nochmals zu bitten, Ihrer
Fürstlichen Gnaden zu Pfalz-Sulzbach im besien zu gedenccken, und sich Deroselben anzu-
nehmen: wegen Jägerndorf und Nachen sich dem Chur-Brandenburgischen Voto con-
formirende; und solch sein Votum auch wegen Anhalt convenienti loco & ordine
wiederholende.

Brandenburg-Culmbach und Dnolzbach: Ad 2) sehen Ihre Ihre Fürst-
liche Fürstliche Gnaden Gnaden nichts lieberß, als daß die Streitigkeiten zwischen den
beyden Fürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Darmstadt, in Gutem beygelegt
werden möchten, wolten auch verhoffen, man werde sich so wohl ihres theils als (ad

3.)

1647.
Julius.

3.) a parte Baaden dergestalt accommodiren und dem Publico zu gutem ratione privati überwinden, damit das Reich darum nicht weiter im Krieg gelassen werde, danebenst auch dasjenige wiederholend, was Sachsen-Altenburg wegen der Erb-Verbrüderung erinnert. Ad 4) betreffend die Restitution der Exulanten, tam ratione bonorum quam Religionis, sehe man wohl, daß es nicht weiter zu bringen gewesen; wäre nun ein mehrtes nicht zu erhalten, so stünde noch dahin, und hätte man sich zu bemühen, damit ihnen doch libertas conscientia, nebenst der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes in der Nachbarschafft und ihren Kindern Præceptores domesticos zu halten, verstattet werden müste. Insonderheit aber und auf allem endlichen Fall wäre dahin zu sehen, daß man ihnen per modum Conventionis an ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nichts vergebte, sondern dieselbe salva & integra erhalten werden, und würden wegen der Schlesiern, was dessenthalben vorgangen, die Herren Chur-Sächsischen die beste Nachricht zu geben, und deswegen zu vigiliren wissen, wiederhole im übrigen wegen des Herzogthums Jägerndorff, ob interesse beyderseits Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Culmbach und Onoldsbach, das Chur-Brandenburgische Votum: ratione proscriporum ebenmäßig wie Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg votirende. Ad 5) & 6) remittantur ad Comitiam. Ad 7) könne mans erhalten, wie es zu Osnabrück abgehandelt und verglichen, sey es gut, wo nicht, wie Chur-Brandenburg. Ad 8) dieses Puncts halber sey er nicht instruiret, lasse ihn derowegen ad Majora gestellet seyn. Ad 9) & 10) gleichfalls wie Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg, doch gebe er bey dem gten noch dieses unvorgreiflich zu bedencken, ob nicht von den Herren Schwedischen Nachricht zu begehren, worauf denn die Satisfactio militaris bestehen werde.

1647.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Es sey gar gut, daß man die Puncten auf einmahl zusammen genommen, dann wir würden doch mit unsern Votis nicht viel ausrichten. Ad 2) nun, gönneten Ihro Fürstliche Gnaden beyden Theilen die Erledigung und gütliche Accommodation quovis modo von Seele und Herzen, wolten auch dabey nach Möglichkeit gern cooperiren. Weil aber Hessen-Cassel allbereit angeführet, daß es in der Cronen Händen stehe, daraus sie es auch nicht ziehen lassen könnten oder wolten, damit auch Fürstlich-Sächsische Herren Abgesandten cum annexa saltem protestatione, daß es der Erb-Verbrüderung unabdrücklich seyn sollte, zufrieden gewesen, so ließen Ihro Fürstliche Gnaden es auch geschehen, und wolten Niemand præjudiciren, gleichwohl aber verhoffen, sie würden sich also in die Sache schicken, damit das Publicum nicht darüber Noth leide. Und eben also auch 3) in der Baadischen Sache, wie dann hiebervorn in den Reichs-Räthen geschlossen worden, daß Niemand dem andern sein Land und Leute advociren wolte, daher er auch nicht befehlet sey mit seinem Voto jemand zu præjudiciren, sondern allein um Beförderung des Friedens zu bitten. In den übrigen Puncten sey ein Unterschied zu machen unter denen Sachen, welche zu Osnabrück verglichen worden, dann was daselbst zwischen den Herren Kayserlichen (und zwar als Bevollmächtigten der Herren Catholischen) und den Herren Schwedischen einmahl abgehandelt, dabey verbleibe es billig, wäre auch solches den Herren Kayserlichen schon angezeigt. Und weil nun daren gehdre der 6te und 7te Punct, so wäre dabey in alle Wege zu bestehen. Denn was bey dem 6ten die Präsentationem der Assessorum in Camera & Aula betrifft, bestehe die Difficultät nicht in Quæstione An? welche allbereit erörtert, sondern in modo, dabey auch die Crone Schweden interessiret sey, so hätten auch die Herren Kayserlichen die Austheilung in den Craysen schon in das Instrumentum Pacis gebracht, und also einmahl placitiret und verwilliget. Zwar das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg wäre dabey nicht sonderlich, oder mehr als andere Stände, interessiret, müste es aber propter commune interesse erinnern. Wolten die Catholischen Oesterreich und Burgund so viel Vota nicht gönnen, daß möchten sie alle wohl unter sich disputiren, wann nur die Evangelischen paritatem numeri erhielten. So, was den 7) Punct wegen der Stadt Augspurg betrifft, op-

1647.
Julius.

opponire sich Niemand, als der einzige Dr. Leichselring, darum lasse man es nur in Gottes Namen dabey, und mache ihm kein besonders. Was den 4) wegen der Erb-Länder antreffe, dieser Punkt sey einmahl den Herren Schwedischen in die Hand gegeben, welche auch eben das Interesse dabey hätten als andere Evangelische. Böhmern gehe uns zwar nicht an, aber wohl die Oesterreichischen Länder als Provinzien des Reichs, so wären auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen wegen der Schlesier interessiret, derowegen hielte er dafür, es wäre solches den Herren Schwedischen, als welche ratione restitutionis Exulum vornehmlich interessiret, nochmahls anheim zu stellen, doch mit der Moderation und zu bitten, sie möchten das Werk dergestalt führen, damit der Krieg deswegen nicht continuiret werden dürfte. Beym 5ten Punkt ratione Proscriptionis der Reichs-Stände, wäre es gleichfalls den Herren Schwedischen heimzustellen, und wann dieselben damit einig, auf einen Reichs-Tag zu remittiren, mitler Zeit aber also zu verfahren, wie im Altenburgischen Voto enthalten. Gleiche Beschaffenheit habe es 8) mit der Oldenburgischen Zoll Sache, da nicht die Quæstion sey, de juribus Partium, sondern was zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Swedischen noch controversum sey. Wären sie nun disfalls rathig und mit einander einig, so begehre ers auch nicht zu hindern, wie er dann gar nicht befehliget sey, ein oder dem andern Theile zu präjudiciren, dann der eine sey Ihre Fürstlichen Gnaden Lehen-Mann, der andere aber Dero Nachbar. 9) Ratione Satisfactionis Militiæ sey die Quæstio An? schon determiniret, das Quantum aber & Modus wären zu künftiger Handlung auszusprechen. 10) Modum executionis endlich betreffend, wisse man nicht eigentlich die Differentien, woran es noch haffte, hielte aber dennoch dafür, es wäre dieses in genere also einzurichten, damit das Werk befördert und der Frieden keines weges aufgehalten werde.

1647.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: Bedürffe zwar alles mehrerer Erörterung, und sey er in vielen nicht informiret, weil aber zu Beförderung der Sachen die vorsiehenden vor gut angesehen, daß man die Punkten nur generaliter durchlauffen und sich da über erklären möchte, so lasse er ihm solches auch gefallen, und wolle sich, wo er keine Nachricht habe, ganz nicht aufhalten. Hielte demnach in genere dafür, daß es lediglich dabey zu lassen, und nicht eines Fußes breit zu weichen, was bishero zu Ohnabrück in puncto Gravaminum abgehandelt und geschlossen worden. Denn 1) wären alle Evangelischen damit einig gewesen. 2) hätten die Herren Schweden sich rühmlich dabey erwiesen, deren Gedanken darüber eingeholet und damit einig befunden worden. So hätten auch 3) die Herren Catholischen vornehme wackere Leute dabey gehabt, welche jederzeit, was bey den Herren Kayserlichen vorgangen, penetrirren können. Weil nun 4) die Herren Kayserlichen von demselben Vollmacht zu tractiren gehabt, so wolte nicht allein 5) ihnen disreputirlich, sondern auch höchst nachtheilig und schädlich seyn, dasjenige, was einmahl beliebt, wegen etlicher wenigen zu hinterziehen. Was aber noch streitig und nicht verglichen, da wären die Königlich-Swedischen Herren Plenipotentiarii zu ersuchen, daß sie es noch einsten in Anwesenheit und Gegenwart des Herrn Grafen von Trautmannsdorff versuchten, oder doch, wenn Se. Excellenz darüber fortreifeten, mit den übrigen Kayserlichen Herren Abgesandten die Tractaten continuiren, und bis zum Schluß darinnen verfahren wolten. Solten sich aber noch einige Difficultäten bey dem Werk eräugnen; möchten sie doch den Evangelischen Ständen davon aperitur thun, und ihnen dieselbigen fürtragen, damit man sich vollends darüber entschliesse und recht verwahren möge, dadurch käme man am schleunigsten heraus. Der punctus Satisfactionis militiæ sey von grosser Importanz, so gehdreten auch die Catholischen Stände mit dazu, und solten Beytrag thun, daher sie ja auch darüber vernommen werden müssen. Gleichfalls wäre seines Erachtens, de modo Executionis igo zu reden, noch etwas zu frühe, sondern künftigt zu besinnen, wie dieselbe am füglichsten anzustellen, zumahl man auch nicht wissen könne, woran dieser Punkt eigentlich haffte.

Vierdter Theil.

D 999

Braun.

1647.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: Weil die Zeit verfloßen, und noch unterschiedene Vota zurück wären, so wolte er sich nicht aufhalten, sondern schlechterdings mit denen vorhergehenden Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Zell- und Grubenhagischen Votis conformiren.

1647.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: Wie zuvorn Grubenhagen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Es wolle ihm nicht gebühren den üblichen Confessum mit weitläuffigen Votiren aufzuhalten, und befünde gleichfals, daß die übrigen Punkten alle noch auf zweyerley vornemlich beruhen: 1) Auf Recommendation dessen, was noch unverglichen, und 2) auf demjenigen, was schon abgehandelt und geschlossen. Jenes wäre den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis beweglich zu recommendiren, daß sie dieselben vollends, und also so, daß zu beyden Theilen die Billigkeit in Acht genommen werde, abhandeln wolten; dieses aber wäre zu beharren und bey deme, was schon abgehandelt und geschlossen worden, allerdings zu lassen. Ad punctum Satisfactionis Militaris & Executionis, wie Braunschweig-Grubenhagen.

Württemberg: Was mit so grosser Mühe zu Ösnabrück einmahl verglichen, darbey hätte es billig sein Verbleiben, und wäre nicht leicht zu ändern, darunter denn auch insonderheit die Stadt Augspurg zu rechnen: So viel aber die noch unverglichenen Punkten betreffe, erinnere er sich gleichfals wie Sachsen-Altenburg, daß noch zu Ösnabrück geschlossen worden, dieselben den Herren Königlich-Schwedischen per Deputatos zu übergeben und zu recommendiren, darauf er sich beruffe. Was sonst den 2ten und 3ten Punkt in specie betrifft, sey er insgemein instruiret Niemand nichts zu vergeben, und also auch in der Hessen-Casselschen und Baadischen Sachen, daher er sein Votum dahin gebe, daß am besten seyn werde, mit Zuziehung der Interessenten die Sache zu verhandeln und bezulegen. Wegen der Kayserlichen Erb-Länder 4) wäre es eine beschwerliche Sache, die so viel tausend Seelen betreffe, könnte ihnen nun ja das Exercitium Religionis nicht erhalten werden, hätte man sich doch wohl fürzusehen, daß man ihnen hierunter nicht präjudicire, noch dasjenige, was sie mit Guth und Blut so theuer erworben, vergebe und entziehe, sonderlich aber auch zu bemühen, daß die Evangelischen Reichs-Hoff-Räthe, Gesandten und Agenten am Kayserlichen Hofe, das Exercitium publicum, und zu dessen Behuff eine Kirche, wo nicht in der Stadt doch in der Nähe, erlangen möchten. Wegen der übrigen Punkten könne er sich mit den vorstehenden gar wohl conformiren, wie er denn den 5ten Punkt de praesentatione Assessorum allein vom Königlich-Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath verstanden, wenn es aber auch vom Königlich-Kayserlichen Cammer-Gericht die Meynung haben sollte, wäre es ja schon verglichen, und demnach billig dabey zu lassen. Wegen 8) der Oldenburgischen Weser-Zoll-Sache, wie Sachsen-Altenburg, daß nemlich dem Churfürstlichen Collegio hierunter nicht vorzugreifen. Wegen 9) der Satisfaction Militariae, cum Majoribus. Was letztlich den 10ten Punkt wegen der Execution des Frieden-Schlusses anlanget, sey die Sache von hoher Importanz, und bestehe die Differenz vornemlich auf der Restitution derjenigen, welche da ex capite Amnistiae Universalis restituiret werden sollen, halte dafür, man werde sich wohl dabey in Acht zu nehmen und dahin zu trachten haben, daß man denjenigen Modum, den die Herren Schwedischen gesetzt, behalten möge, und würde seines undorgreiflichen Erachtens zu mehrer Handhabung nicht wenig dienen, wenn auf diejenigen, welche der Restitution sich verwegerten, eine gewisse nachhabhafte Geld-Straffe gesetzt würde.

Welches sein Votum er auch wegen Pfalz-Weidentz convenienti loco & ordine wiederholte.

Def-

1647.
Julius.

Hessen-Cassel: Conformire sich in genere mit den vorsehenden, in dem, daß es bey demjenigen, was allbereit zu Ohnabrück sonderlich in puncto Gravaminum abgehandelt, verbleiben müsse, und dasselbe keinesweges propter multas consequentias umzustossen. Was die übrigen und insonderheit die Hessen-Casselsche Sache betreffe, hätten Ihre Fürstliche Gnaden sich schon derogestalt erkläret, daß ein jedweder, auch die Herren Kayserlichen selbst, bekennen müssen, daß Sie keine extrema in Weg werffe: gestalt denn den Herren Kayserlichen zu verstehen gegeben wäre, wenn den übrigen Sachen allen abgeholfen, werde es an dieser einzigen auch nicht haften. So viel aber die von Sachsen-Altenburg und nachfolgenden eingewendete Protestation wegen der Erb-Verbrüderung anlangt, könne er nicht sehen, was bey diesen Tractaten derselben zuwider gehandelt sey: denn dieselbe rede allein von denen Fällen, wenn zwischen zweyen Chur- oder Fürstlichen Erb-verbrüdereten Häusern Streitigkeiten sich ereignen; nicht aber von dergleichen Successions-Fälle, so in einem Hause sich begeben. Das Fürstliche Haus Hessen habe seine gewisse Pacta, denen billig nachgelebet würde: wäre auch das Werk extraordinario modo zu entscheiden, weil man hiebevorn andern theils extraordinarie verfahren. Ad 3) Wären er und seine Herren Collegien in specie instruiret, Ihre Fürstlichen Gnaden zu Baden-Durlach zu assistiren. Ad 4) Sey zu Ohnabrück den Herren Königlich-Schwedischen übergeben, und demnach billig dabey zu lassen. Ad 5) & 6) Mit Braunschweig-Lüneburg. Ad 7) Gehdre das movirte Dubium wegen der Stadt Augspurg ad punctum Gravaminum, da es schon abgehandelt sey: wegen der Stadt Aachen, wie auch des Herzogthums Jägerndorff das Chur-Brandenburgische Vorum repetirende. Ad 8) die Weiser-Zoll sey als eine Sache, die nicht hieher gehdre, sondern in lite versire, und demnach billig bey der Possess zu lassen, dahin zu recommendiren, damit sie in der Güte verglichen und besorgende Motus verhüret werden. Ad 9) & 10) cum Majoribus: bliebe noch in suspenso, und würde es die Handlung geben.

Hessen-Darmstadt: Conformire sich anfangs vom vierdten bis auf den letzten Punct in allen mit Sachsen-Altenburg, in den letzten Punct cum Majoribus. Betreffend und anlangend die Hessen-Casselsche Satisfaktion; wären Ihre Fürstliche Gnaden darbey nicht interessiret, sondern gbneten der Fürstlichen Frau Wittwen gerne, was sie begehren und erlangen möchten: so viel aber die Marburgische Successions-Sache antreffe, sey unnöthig sich mit Weitläuffigkeit aufzuhalten. Denn sein gnädiger Fürst und Herr respectirte Ihre Fürstliche Gnaden der nahen Anverwandniß nach und sonst, wie sich gebühre, wären auch geneigt, daß die Sache auf Billigkeit und Beständigkeit verhandelt werde: die Billigkeit aber bestehe darin, das jedes Theil dasjenige, was der Erb-Verbrüderung und geschwornen Pactis gemäß sey, haben und behalten möge. Was nun von Seiten Hessen-Cassel nochmals pro ultimo angegeben sey, habe er heutiges Tages empfangen, stellet den Herren Erb-verbrüdereten zu erkennen anheim, ob selbige Postulata billig. Seine Fürstliche Gnaden betrachten das Publicum, wolten demselben ihr Privatum nicht vorsetzen, sondern sich gerne friedfertig erweisen: ob Sie aber sich der Cognition fremder Cronen (die sie sonst der Gebühr hoch respectirten) submittiren solten, sey res altioris indaginis, und werde wohl nicht seyn können; hoffte, die Herren Kayserlichen werden es nicht verhängen, wie sie denn von Ihrer Kayserlichen Majestät contra Pacta nicht zu handeln instruiret wären: auf allen widrigen Fall aber wolle Seiner Fürstlichen Gnaden er igt als dann, und dann als igt alle Nothdurfft reserviret haben.

Baden-Durlach: Was einmahl abgehandelt und verglichen, darbey bleibe es billig, und sey darin keine Aenderung fürzunehmen: wegen der unverglichenen Puncten aber, conformire er sich den Majoribus, daß nemlich dieselben den Herren Schwedischen bestens zu recommendiren. Wegen der Hessen-Casselschen Sache, gehe seine Instruction dahin, wie Braunschweig-Zell und Grubenhagen, mit denen er sich dann conformire. In seines gnädigen Fürsten und Herrn Particular-Desideriis, hätten Ihre Fürstliche Gnaden sich ja genugsam Friedens-begierig erkläret: mit Bitte, den Herren Kayserlichen die Sache dahin zu recommendiren, daß sie

Vierdter Theil.

2999 2

von

1647.
Julius.

1647. von dem propos, so sie bißhero gegen Ihre Fürstliche Gnaden geführt, abtzen, und 1647.
 Julius. Seiner Fürstlichen Gnaden etwas besser an Hand gehen wolten. In den übrigen Pun- Julius,
 cken cum Majoribus: sonderlich wegen der Exulanten und Erb-Untertanen, wie
 auch racione Executionis, wie Württemberg.

Pommern-Stettin und Wolgast: Repetirten das Chur-Brandenburgische Votum, mit dem Anhang, daß wo ein und ander beschene Particular-Erinnerung nicht zureichen wolte, noch die Herren Schwedischen ein mehrers, und was man wünsche, erhalten könten, sie doch lieber acquiesciren und zum Schluß schreiten, als den Krieg noch länger continuiren möchten. Racione modi Executionis, gleichfals wie zuvor Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Lauenburg: Dieweil vom 1. bis 7. Punct die Chur-Brandenburgisch- und Sachsen-Altenburgischen Vota seiner Instruction sich gemäß befinden: so wolle er sich ihnen accommodiren, und dero Vota repetiren; insonderheit wegen der Stadt Augspurg, daß man sich derselben vor allen andern anzunehmen: zumahl, weil fast eben die rationes, welche die Herren wegen der Erb-Länder angeführet, sich auch suo modo hieher appliciren lassen; denn sie sagten, Ihre Kayserliche Majestät wolte deswegen zweyerley Religion nicht dulden in ihren Landen, weil es turbas geben möchte: nun wäre auch die Stadt Augspurg der Evangelischen, und selbige Gemein die stärkste, könten auch schwerlich turba und motus daselbst vermieden bleiben. Und gleichwie in simili Carolus V. sich damahls der Gewalt unternommen, eine Ordnung im Rath zu machen, da derselbe noch ganz Evangelisch gewesen: also könten Ihre Kayserliche Majestät auch iho ex eadem potestate es dahin richten, daß zum wenigsten es zu der Parität gebracht würde; sonderlich, wenn man Evangelischen theils racione des vierdten Punctes, item wegen der 15. Jahr, noch etwas mehrers nachgebe. Was den achten Punct wegen der Oldenburgischen Zoll-Sache antreffe, conformire er sich mit den Chur-Brandenburgischen, Hessen-Casselschen und gleichstimmenden Votis: sonderlich, weil von Seiner Fürstlichen Gnaden er schon vorm Jahr ausdrücklich Befehl überkommen, daß es als eine Sache, so nicht causam belli gewesen, dem Instrumenti Pacis keinesweges inseriret, sondern an gehörigen Ort remittiret werden möchte. In den übrigen als 9) und 10) Puncten, cum Majoribus.

Henneberg: Wiederholte racione Henneberg, per omnia das Altenburgische Votum: und wie er wünschen möchte, daß die Herren Catholischen dasjenige, was allbereit verglichen, nicht wiederum disputirelich machen möchten; so thäten sie es dennoch, welches daher komme, daß man fürm Jahr, da man beyderseits hier bepfanden gewesen, nicht schliessen wollen, unterdes aber und weil es so weit kommen, sey nochmahls nothwendig, den Herren Schwedischen die freye Hand zu lassen, wie man endlich heraus komme. Was den Oldenburgischen Zoll in specie betrifft, halte er dafür, daß, wie andere Vectigalia, sowohl anderer Stände Particular-Sachen, die auch nicht eben alle von diesem Krieg herrührten, mit eingeführet, und im Instrumento Pacis exprimiret worden; also könne es auch mit diesem geschehen, denn was einem recht, sey dem andern nicht unrecht. Wegen des modi Executionis, wie Chur-Brandenburg und Pommern.

Hessen-Cassel: (interloquendo) hätte vorhin vergessen zu reprotestiren in der Marburgischen Sache: da er denn gleichergestalt Ihre Fürstlichen Gnaden Dero Nothdurfft reserviren wolle.

Wetterauische Grafen: Ad 2) & 3) wie Chur-Brandenburg und gleichstimmende. Ad 4) wofern ein mehrers nicht wegen der Erb-Untertanen zu erhalten, müsse man es Gott und der Zeit befehlen. Racione restitutionis proscriptorum aber, wie Braunschweig-Lüneburg-Zelle, mit dem Anhang, wie Württemberg, daß man ihnen per modum consensus nichts vergebte oder præjudicire. Ad 5) & 6) wie

1647. wie Sachsen-Altenburg. Ad 7) wegen der Stadt Augspurg, wie die Majora, daß
Julius. nemlich auf dem pari numero zu bestehen: dieselbe auch wegen der Stadt Aachen wi-
derholende: Ad 8) weil dieser Punct seiner Art nach für das Churfürstliche Colle-
gium gehöre, wie denn auch im Fürsten-Rath derselbe niemahls sey proponiret wor-
den, so müßten sie ihr Votum dießfalls suspendiren, und würden dero Herren Prin-
cipalen jedem Theil das Seine gerne gönnen. Ad 9) & 10) wie Chur-Branden-
burg.

Fränckische Grafen: Ratione modi agendi halte er dafür, daß die Sa-
che nicht allein den Herren Königlich-Schwedischen nochmahls zu recommendiren,
sondern auch dieselben zu ersuchen, daß sie noch einstens eine Conferenz- und Imme-
diat-Handlung mit den Herren Kayserlichen antreten möchten, sintemahl Herr Graf
Trautmannsdorff sich nochmahls darzu erbothen. Ratione materialium aber sey
dahin zu sehen, daß es bey deme, was zu Osnabrück abgehandelt und verglichen, gelaf-
sen, und keinem Theile præjudiciret werde: sey auch damit einig, daß auf gegenwär-
tigen Zustand des Reichs zu sehen, minus malum majori zu præferiren, und salus
populi pro suprema lege zu setzen, auch so viel möglich alles ohne einiges Interessenten
Præjudiz zu vergleichen und abzuhandeln. Wegen der Kayserlichen Erb-Länder und
Proscriptorum, stelle er unvorgreiflich zu fernern Nachdenken, ob nicht dieser Punct
lieber auf einen Reichs-Tag auszustellen, und also nicht allein den Interessenten,
per modum Consensus nichts zu præjudiciren, sondern die Nothdurfft zu reservi-
ren, besondern auch à parte Statuum liberas manus ad assistendum zu behalten:
zumahl, weil Herr Graf Trautmannsdorff sich jederzeit und am meisten defectu Man-
dati entschuldiget hätte, zusehender aber wäre bey dem, was einmahls geschlossen und
verglichen, feste zu bestehen, und auf dessen Ratification zu dringen: denn immer nach-
zugeben und doch im übrigen noch zu pericliciren, sey gar nicht zu rathen, man sehe
wohl, daß sie, die Catholischen, stets mit neuen Exceptionibus aufgezo- gen kämen ic.

Straßburg: Ad 2) 3) 4) cum Majoribus. Ad 5) Was die Proscriptio-
nem Statuum anlange, sey solches ein über alle Masse wichtiger Punct, und habe
sehr viel auf sich; dieweil man nun gute ansehnliche Fundamenta habe, bleibe es bil-
lig dabei, daß dergleichen anderer gestalt nicht, als auf einem Reichs-Tag vorgehen
und communi suffragio geschehen solle; zumahl aus den Historien bekandt sey,
daß die Römische Kayser niemahls so viel Gewalt gehabt, auch zu der Zeit, da
dieselbe noch nicht so, wie ist, circumscribiret gewesen, daß sie einen Stand des Reichs
vor sich allein proscribiren können. Quod omnes tangit, ab omnibus appro-
bari debere: begreiffe unschuldige Leute als Kinder und Anverwandten, und pflege
gemeinlich zu öffentlichen blutigen Kriegen auszuslagen. Ad 6) gleichfalls cum
Majoribus. Ad 7) Die Stadt Augspurg betreffend, wolle er hoffen, es werde
von den Herren Kayserlichen und Catholischen keine Conditio belli daraus gemacht
werden. Hätten doch Anno 1630. die Catholischen Herren Churfürsten selbst in dem
gesamten Bedencken dafür gehalten, daß kein besser Mittel sey, aller besorgenden Unge-
legenheit fürzukommen, als die Parität im Rathstuhl: zu dem wären auch unterschied-
liche Verträge und Pacta verhanden ic. so hätten die Evangelischen schon 19. Stellen
gehabt: hätte also nur noch an 2. Personen, so wären sie einander gleich. Wenn
man sonst secundum proportionem Arithmeticam gehen sollte, müßten die
Evangelischen vielmehr Vota und Stellen haben; sintemahl die Evangelische Bürger-
schafft daselbst der Catholischen der Anzahl nach weit überlegen. Ad 8) Mit Chur-
Brandenburg und gleichstimmenden: so viel mehr, weil es eine Sache, die ihren Ur-
sprung gar nicht aus dem Kriege genommen, noch mit demselben zu schaffen habe;
sondern nur Jurisdictionalia betreffe, und am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht
sey. Ad 9) & 10) nochmahls cum Majoribus.

Regenspurg: Ad 2) & 3) sey er nicht instruiret. Ad 4) Wegen der Erb-
Länder, habe er zu Osnabrück schon sein Votum abgelegt, dieweil nun die Majo-

1647.
Julius.

ra, wie Altenburg, dahin gehen, daß wofern ein mehrers nicht zu erhalten, dieses zu acceptiren: lasse er es, sowohl dieses, als auch des 5) und 6) wie ingleichen des 7) Puncts halber, darbey bewenden: zumahl es nur ein einziger Mensch sey, der das Werck aufhalte, und so hat wider die Evangelischen treibe. Ad 8) den Oldenburgischen Zoll betreffend, sey bekandt, daß man bey dem Puncto Vectigalium Bedencken gehabt, ad specialia zu gehen: darbey möchte man es nochmahls in genere verbleiben lassen, Ad 9) & 10) wie Sachsen-Altenburg.

1647.
Julius.

Lübeck: An seiten der Stadt Lübeck, Goslar und Nordhausen conformire er sich ad 2) 3) 4) 5) 6) & 7) mit Chur Brandenburg und Sachsen-Altenburg: wolte auch sein voriges Sachsen-Lauenburgisches Votum repetiret haben. Wegen des 8) Puncts ebennmäßig wie Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel und Straßburg: wolte auch diejenigen Rationes, so von Braunschweig-Lüneburg Zellischen theils angeführet worden, wiederholen und nur noch dieses hinzusetzen. Dieweil man nemlich jederzeit die Haupt-Intention gehabt, alle causas belli zu removiren, alles, worüber in puncto Justitiae hiebevorn geklaget worden, abzustellen, einen jeden bey seiner Possels zu lassen und Niemand zu nahe zu treten: so wäre es ja billig auch dieses Puncts halber darbey zu lassen. Und weil zumahl die Herren Kayserliche und Königlich Schwedische sich verglichen, daß der 8. wegen der Commerciorum, citra ullius præjudicium abgefasset werden sollte, wie dann auch die Intention in dem Aufsatz erzeiget sey: so würde es hergegen ein über die masse grosses Præjudicium geben, wenn dis Werck aus der Justiz derogestalt gerissen würde. Es befinde sich dabey nicht allein die Stadt Bremen, sondern auch der Nieder-Sächsische Crays und sonderlich die benachbahrten Städte, ja auch auswärtige Potentaten und Republica hoch interessirer, welche sich auch des Wercks jederzeit angenommen und für die Stadt Bremen geschriben hätten. Müste derowegen demselben contradiciren, mit der feyerlichen Bedingung, daß, wann den Benachbahrten daraus eine Ungelegenheit zuwachse, seine Herren Principalen für Gott und der Welt wollten entschuldiger seyn. Immassen dann bekandt, wie eyserig alle Wege die Herren Staaten, wie ingleichen die Herren Erzbischöffe zu Bremen interveniret und sich der Sachen angenommen, derowegen man sich wohl fürzulehen, daß man nicht iho mit wenig Ziten etwas hineinrücke, welches hernach mit vielen und grossen Ungelegenheiten nicht wieder ausgeblisset werden könnte.

Sachsen-Altenburg: (interloquendo) Sie hätten Special Befehl und Instruction, dem Herrn Grafen zu assistiren: denn Ihre Fürstliche Gnaden nicht gerne wollten, daß dasjenige, was Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst concediret und das Churfürstliche Collegium approbiret, derogestalt wieder retractiret werden sollte. Weiln nun etliche rationes in contrarium angeführet worden, so wolte er nur mit wenigen darauf antworten. Was nun anfänglich wegen Opposition des Nieder-Sächsischen Crayses gedacht, davon wisse er ganz nichts, sondern es hätten die meisten für Ihre Hochgräfliche Gnaden geschriben: der vorige Herr Erzbischoff von Bremen aber hätte mit Deroselben in absonderlicher Feindschafft gestanden und also andere Considerationes gehabt. Wann auch dieser Zoll Wiederwillen oder Emulationes bey den Benachbahrten geben sollte, könnte man solches vielmehr sagen von den Accisen und Consumption-Geldern, so die fremden in den Städten geben müsten. Weil nun aber derselben gedacht worden, welches man auch ihnen gerne gönnete, so sehe man nicht, warum dieses dem Herrn Grafen zu mißgönnen. Und sey es mit der Herren Staaten Intervention also beschaffen, daß sie sich der Stadt Bremen anderer gestalt nicht als per modum Intercessionis vel recommendationis annehmen, begehrten aber dem Churfürstlichen Collegio gar nicht vor- oder einzugreifen, wie sie sich dessen gegen sie, die Altenburgischen, als sie aus dieser Sache mit ihnen geredet und unter andern dieses zu Gemüthe geführet, daß die Stände des Reichs ihnen ja nicht eingreifen in denen Zöllen, die sie in ihren Provinzien anlegten, ausdrücklich erkläret hätten. Allein diesen gangen Punct de Commercii hätte man noch nicht im Fürsten-Rath zu sehen bekommen können, sondern möchte vielleicht nur von einem allein aufgesetzt worden seyn: das

1647. dahero er verhoffe, es werde hierin wohl verbleiben, wie es das Churfürstliche Col- 1647.
 Julius. gium gut befunden. Julius.

Mürnberg: Ad 2) 3) 4) & 5) Mit Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg. Ad 6) & 7) aber mit Braunschweig Lüneburg, was einmahl abgehandelt worden, dabey habe es billig seyn Bewenden: doch dergestalt, daß der Friede dadurch nicht protrahiret und aufgehalten werde. Sonderlich aber und in specie hätte man sich der Stadt Augspurg, weil der Evangelischen Bürgerschaft hoch und viel daran gelegen, nochmahls eyferig anzunehmen: hoffe auch, die Herren Kayserlichen würden es desto eher verwilligen und nicht difficultiren, sonderlich wenn man wegen der 15. Jahr in puncto Autonomiae noch etwas nachgebe. Ad 8) Wegen der Oldenburgischen Zell-Sache, wie Braunschweig Lüneburgischen Zell. ic. wisse nicht anders, als daß diese Sache rechtshängig sey: derowegen pendente lite nihil innovandum, sondern hätten beyde Theile des rechtlichen Ausschlages zu erwarten, oder die dem Verlaut nach beyderseits angefangene gültliche Handlung fortzustellen. Ad 9) Stelletz ad Majora: ad 10) aber, wie Württemberg.

Frankfurth: Was von Sachsen-Altenburg præmittiret und von andern repetiret worden, deme conformire er sich: in specie aber cum Majoribus im 2) bis 6) Punct. Beym 7) Punct habe er gerne vernommen, daß sämtliche Evangelische Herren Abgesandte sich der guten Stadt Augspurg noch weiter annehmen wollten auch dahin instruiret wären, paritatem in Senatu zu erhalten: mit gehorsamer Bitte, bey solcher rühmlichen Intention zu verharren und dieselbe hinauszuführen; sonderlich weil es nur an eines einzigen Menschen Contradiction stehe und haßte. So viel die übrigen drey als den 8) 9) 10) Punct betrifft, conformire er sich gleichfals den Majoribus.

Lindau: Billig werde ein Unterscheid gemacht unter demjenigen, was schon verglichen, oder nicht dergestalt, daß dasjenige, was zu Osnabrück noch nicht verglichen, den Herren Schwedischen nochmahls zu recommendiren; was aber dajelbst schon richtig und geschlossen, dabey zu bestehen. Darunter den sonderlich dieses zu rechnen, was ratione paritatis in den 4. Städten Augspurg, Kaufbeuren, Dünckelspiel und Bibrach abgehandelt worden: zumahl es keine causa continuandi Belli den Catholischen seyn könne, weil dem Catholischen als Catholischen Wesen nichts daran abgehe. So hätten auch hiebevordie Catholischen selbst contestiret, daß es ihnen leid sey und sie es gerne anders gesehen hätten. Daß sonst hiebevordie Evangelischen die Parität nicht gehabt, sey nicht ohne: es hätten es aber die Catholischen auch wohl darnach gemacht, daß man hohe Ursache bekomme, auf die paritatem zu gedencken: sintemahl die Evangelischen anderer gestalt im geringsten nicht gesichert seyn könnten. Hätte also der Evangelischen Stände gute Intention gleichfals mit Danck zu erkennen und anzunehmen, mit ebenmäßiger Bitte, daß sie darin continuiren wollten. Beym 8) Punct wiederholte er das Nürnbergische Votum; bey dem 10) Punct aber das Württembergische: In den übrigen allen sich den Majoribus conformirende.

Collmar: In omnibus cum Majoribus.

Memmingen: Itidem cum Majoribus, welche darauf gingen, daß die unverglichenen Puncten den Herren Schwedischen zu recommendiren, die verglichene aber zu beharren.

Bremen: So viel die ersten 7. und 2. letzten Puncten betreffe, lasse er es gleichfals bey den Majoribus bewenden. Was aber in specie den 8) Punct und seine Principalen, die Stadt Bremen, anlangen thäte: müsse er bekennen, daß er denselben mit Befremdung unter denen noch unverglichenen Puncten, die den Frieden hinderten, gefunden. Da doch 1) weder die Cron Frankreich oder Schweden, noch auch Ihre Kayser-

1647.
Julius.

ferliche Majestät oder das Römische Reich den Krieg deshalb jemahls geführt. 2) Hätte man ja insgemein dafür gehalten, daß es bey demjenigen, was einmahl abgehandelt und verglichen worden, zu lassen. Nun sey aber dieses eine Sache, der schon zu Ösnabrück ihre abhelfliche masse gegeben: wie denn daselbst der Herr Graf seine Sollicitanten Herrn Doctor Pichuln und Herrn Mylium gehabt und die Sache recommendiret; hergegen aber à parte Bremen sowohl bey den Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen contraria remonstraciones beygebracht und endlich dahin gerichtet, daß in dem Project die Clausul (legitima autoritate Electoralis Collegii confirmata) aus, und also die Sache in ihrem vorigen Stande gelassen worden. Immittels wüsten sie sich allerseits zu erinnern, daß über alles dasjenige, was von Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel, Straßburg, Lübeck und anderen angeführet, dieses eine gar alte Sache sey, welche ic.

1647.
Julius.

„Als er nun dieses weitläufftig zu deduciren anfing, interloquirte das Chur-
fürstliche Sächsische Directorium und andere, es wäre nicht Zeit
„übrig, gehöre auch gar nicht hieser, merita causæ zu berühren.

Bremen: Andere hätten gleichwohl ihre Vota nicht allein abgelegt, sondern auch wohl gar interloquirit und anderer rationes refutiret: so müsse er ja auch seiner Principalen Nothdurfft reden und kürzlich deduciren, wie die Sache bewandt sey.

„Es wurde ihme aber anderweit eingeredet: und stunden endlich die Herren
„Chur-Sächsischen auf, traten ans Fenster zusammen und verglichen sich
„ihres Voti.

Bremen: Er repetire nochmahls alles, was in vorherührten Votis enthalten, und bäthe, seinen Principalen hierunter nicht zu præjudiciren.

Hierauf Chur-Sächsisch Directorium: pro Voto & Concluso. Chur-Sächsischen theils hätten sie angehört, wessen man sich über die folgenden 9. Puncta heraus lassen wollen. Und werde anfangs in genere per Majora dafür gehalten, daß, was zu Ösnabrück verglichen, darüber zu halten, und wäre den Herren Schwedischen einzurathen und dieselben zu ermahnen, daß sie nichts darinnen nachlassen; in den übrigen aber, dieselben zu erinnern, sie möchten mit den Herren Kayserlichen volends handeln und die Tractaten also anstellen, damit der Friede nicht dadurch aufgehoben werde. In specie aber wegen des 2) Puncts, berufften sich die Herren Hessen-Casselschen darauf, wie sie diese Sache den beyden Cronen, nach Billigkeit, wie sie vermernten dergleichen Vorschläge gethan zu haben, zu verhandeln aufgetragen: von Hessen-Darmstädtischer Seiten aber werde begehret, daß die Sache vermöge der Erb-Verbrüderung und nach Billigkeit verglichen werden möchte, darzu sie sich gleichfals erbothen. Beym 3) Punct wäre man ganz einig, daß nemlich auch derselbe den Herren Schwedischen zu billigmäßigem Vergleich besens zu recommendiren. Beym 4) finde sich keine sonderbare Differenz: und sey darbey von etlichen angeführet, daß sie, die Chur-Sächsischen, urgiren möchten denjenigen Accord, welchen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit den Schlesiischen Ständen getroffen; nun hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht bey Ihrer Kayserlichen Majestät solches beweglich gesucht, würden es auch noch ferner thun. Von Chur-Brandenburg wäre inter Proscriptos auch die Schönweichische Sache recommendiret worden, item das Herzogthum Jägerndorff: desgleichen andere erinnert, daß auch am Kayserlichen Hoff das Exercitium publicum zum wenigsten in einer Kirchen erhalten werden möchte, dieweil auch Evangelische Reichs-Hoff Rätthe verordnet werden sollten. Beym 7) sey gleichfals keine sonderliche Discrepanz: ohn allein, daß auch in etlichen Votis wegen Nachen die Recommendation veranlasset werden wollen. Beym 8) wären mehrentheils Städtische der Meynung, daß es nicht in das Instrumentum Pacis gehöre: andere aber in contrarium, propter rationes utrinque adductas. Beym 9) sey man aller-

1647. allerdings einig: Beym 10) aber wären, quoad modum Executionis zweene We- 1647.
 Julius. ge vorgeschlagen, daß nemlich dieselbe durch gewisse Commissarios bestellet werde, oder Julius.
 auch, wie Württemberg votiret, per stipulationem pœnæ &c.

Sie an ihrem Ort könnten sich mit dem Concluso generali soferne wohl conformiren: daferne aber das ganze Friedens-Werck daran hafte, wollte man vernemen, ob es endlich nicht besser, wann man noch leidlich etwas zurücken könnte und etwas nehme, als daß man sich das ganze Werck zerschlagen lasse: conformirten sich also mit Henneberg. Was nun den 2) Punct der Hessen-Casselschen Satisfaction betreffe, befunden sie, daß Hessen-Casselschen theils gesucht werde, 1) eine Confirmatio Pacti Successorii, so die Fürstliche Frau Wittwe An. 1643. mit den Herren Grafen von Hanau wegen selbiger Graffschafft geschlossen. Solches könnten sie im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen nicht geschehen lassen, weil Dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät, mit Consens der Herren Chur- auch anderer Fürsten des Reichs, an solcher Graffschafft insgesamt eine Expectanz erlangt, derowegen dann die Herren Hessen-Casselschen sich der Billigkeit würden zu erinnern und dieses ihr Postulatum fahren zu lassen wissen. 2) Was die Marburgische Successions-Sache betreffe, hofften sie gleichfals, wann sowohl den Herren Kayserlichen als Königlich Schwedischen das Werck recommendiret werde, sie würden beyderseits sich zusammen setzen, und das Werck also, wie es der Erb-Verbrüderung auch den Rechten und der Billigkeit gemäß, schleunig componiren helfen, damit der Friede dadurch nicht aufgehalten werde. Müsten immittelst zwar lassen dahin gestellet seyn, daß bey solcher Handlung die Jura der Erb-Verbrüderung nicht in Acht genommen worden, doch reservirten sie hierbey dem Churfürstlichen Hause Sachsen die Nothdurfft. Wegen des 3) Puncts, so Ihre Fürstliche Gnaden den Herrn Marggrafen von Baden betreffe, verglichen sie sich gleichfals mit den Majoribus, daß nemlich auch diese Sache den Herren Königlich-Swedischen zur Interposition und gütlichen Accommodation bestermassen zu recommendiren; stünden auch in der zuverlässigen Hoffnung, Seine Fürstliche Gnaden und dero Herr Abgesandter würden gleichfals dahin incliniren, daß der Friede befodert werde, demnach sich selbst überwinden und nicht etwan auf extremis bestehen. Wegen des 4) Puncts hätten zwar Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey den Kayserlichen Herren Plenipotentariis zum öfftern anhalten und ihnen zu Gemüth führen lassen, sie wolten doch Salutem publicam bedenden, und daß ohne Accommodation dieses Puncts, der Friede nicht würde zu befodern oder zu erheben seyn: desgleichen hätten sie auch in specie Befehl gehabt, den Accord, welchen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen mit der Schlesien Anno 1621. in Kayserlicher Commission getroffen, und die gegebene Churfürstliche Parole zu urgiren. Nicht weniger hätten auch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit selbst an Ihre Kayserliche Majestät deswegen geschrieben, wären aber von Derselben an Dero Gesandten, und von diesen wiederum an Ihre Kayserliche Majestät remittiret worden. Letztlich sey Herr Graf Trautmannsdorff mit dieser Declaration herfür kommen, daß, woferne der Friede erfolge, wären Ihre Kayserliche Majestät resolviret, daß Sie in den dreyen Fürstenthümern, Münsterberg, Schweinitz und Groß-Glogau, drey Kirchen, in jederm eine und zwar an einem absonderlichen Ort vor der Stadt, welchen Ihre Kayserliche Majestät darzu auszeichnen lassen würden, zu erbauen verstaten wollten: welches sie, die Chur-Sächsischen, cum protestatione ad referendum angenommen, mit Vermelden, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit damit nicht zu frieden seyn würde. Hielten demnach auch dafür, es wäre dieser Punct den Herren Königlich-Swedischen aufs fleißigste zu recommendiren: könnte man ihnen ein mehrers erhalten, wäre es desto besser und wollten sie es ihnen gerne gönnen, doch daß man nicht auf den extremis bestehet, sondern immittelst die Oblata (sonderlich wegen der drey Fürstenthümer in Schlesien) acceptire; doch vorbehaltlich, was Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch Dero fernere Intercession ihnen künfftig noch mehrers erhalten und Ihre Kayserliche Majestät allernädigst verwilligen möchte.

Vierdter Theil.

¶

Hier-

1647.
Julius.

„Hierzwischen gab sich der Fürstliche Hesse Casselische Geheimde Rath und
 „Abgesandter, Herr Obrist-Lieutenant Adolph Wilhelm von Croßig z.
 „an: mit Vermelden, daß von wegen der Königlichen Schwedischen
 „Herren Plenipotentiarren er etwas anzubringen hätte: wie er dann
 „stracks eingelassen, zum niederlegen erbetthen und mit seinem Fürtrag an-
 „gehört wurde. Welcher hauptsächlich, so viel man vernehmen und
 „allequiren können, præmissis Curialibus, darinnen bestunde:

1647.
Julius.

Daß, ob zwar beyderseits Königliche Herren Legati sonst nicht gemeynet gewe-
 sen, den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, daß Seine Excellenz noch etwas hier
 verbleiben möchte, weiter zu ersuchen, so hätten sie doch den Sachen weiter nach-
 gedacht, wären darauf diesen Nachmittag bey den Herren Franzosen gewesen, hät-
 ten denenselben allerhand bewegliche Zu Gemüthsführung, wie sehr Ihre Excellenz
 Gegenwart dem Frieden beförderlich, dero Abreisen aber hinderlich seyn könnte, ge-
 than, und es endlich so weit gebracht, daß sie beyderseits noch diesen Abend ihme,
 dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff, selbst zu- und bey Cavalliers Ehren, wann
 Se. Excellenz noch ein 14. Tage hier verbleiben würden, alles Fleisses zum verhof-
 fenden Schluß zu collaboriren, versprechen wolten. Lieffen nun Ihre Excellenz
 sich dahin behandeln und aufhalten, hofften sie mit Gottes Hülffe innerhalb solcher
 Zeit vollends herauszukommen, würde er aber nicht zu bewegen seyn, und nichts de-
 stoweniger fortreisen, hätten sie das Ihrige gethan, und bekämen Ihre Kayserliche
 Majestät die Blasme, daß sie keine rechte Beliebung trügen Frieden zu machen. Hät-
 ten demnach die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarrii den Evangeli-
 schen Ständen durch ihn hiervon zu dem Ende Part geben, und ihr Sentiment dar-
 über wollen vernehmen lassen, damit, wann es dieselben rathsam befinden, der ihm
 deshalb zugegebene Legations-Secretarius, der von Bidrenklay, solches nicht
 allein den Herren Franzosen alsofort von hinnen recta rapportiren, sondern sie sich
 auch beyderseits bey dem Herrn Grafen anmelden lassen, und noch diesen Abend solche
 Visite und Anbringen ablegen könnten.

„So dann ohne Umfrage alsbald einmüthig & cum applausu comprobi-
 „ret, und Ihre Ihre Excellenz vor diese Apertur, wie auch dem
 „Herren Abgesandten für die übernommene Bemühung Danck gesagt
 „wurde. Post cujus discessum pergebat

Chur-Sächsisches Directorium: Ratione proscriptorum hätten sie auch
 Befehl wegen der Herren von Schönneichen sich zu bemühen, damit es, wo nicht in das
 Instrumentum Pacis ipsum, doch in einen Neben-Recess gebracht werden möchte,
 zumahl dieselben schon vorhin Pardon erlanget, an Kayserliche Majestät nichts pec-
 ciret, auch allbereits die Possels ihrer Herrschafften wieder ergriffen. Wegen Jäger-
 dorff und Aachen, wie Chur-Brandenburg. Wegen der Stadt Augspurg 7) cum Ma-
 joribus. Wegen der Oldenburgischen Zoll-Sache 8) habe es die Beschaffenheit, daß
 dieselbe von vielen Jahren her gewähret, und schon Anno 1619. bey dem Churfürstli-
 chen Collegio ein Schluß gemacht, welcher seithero vielfältig und wohl zwölff mahl
 confirmiret worden, darbey dann unterschiedene Rationes, und wie insonderheit
 derselbe legitimo modo impetiret, bey dem Churfürstlichen Collegio, auch noch
 neulichst, vorkommen, erwogen und darauf die Sache Kayserlicher Majestät noch-
 mahls recommendiret worden. Was noch streitig wäre, beresse nicht ipsam col-
 lationem vectigalis, sondern die Jurisdictionem Visurgicam, dannenhero, und
 weil nun so wohl vom Chur- als Fürstlichen Collegio die Majora gemacht, daß es
 dem Instrumento Pacis zu inseriren, so werde es darbey wohl sein Verbleibens ha-
 ben und wäre der Herr Graff darbey billig zu maintainiren. Was 9) die Satisfa-
 ctionem militarem antrifft, wären die Herren Schwedischen zu ersuchen, dieselbe
 außs erträglichste einzurichten. Was 10) endlich den Modum Executionis belan-
 get, wären sie mit den Majoribus einig, daß es per Commissarios geschehen möchte zc.
 Hessen-

1647.
Julius.

Hessen-Cassel: Weil von den Herren Chur-Sächsischen unter andern des Pacti Hanovici gedacht worden: referirte er, was es damit für eine Beschaffenheit habe, wie nemlich die Fürstliche Frau Landgräfin eine geborne Gräfin von Hanau, und welchergestalt à parte Hessen-Cassel mit den Herren Grafen beständig pacisciret worden: Diemeil nun an der Graffschaft Hanau das wenigste Theil Reichs-Lehen sey: so würden auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten auf ein mehrers, als denselben geringen Theil der vordern Graffschaft, keine Expectanz haben können; und demnach solche Prætenzion fahren lassen: c.

1647.
Julius.

Chur-Sächsisches Directorium: Wolten die Nothdurfft anderer Orten auszuführen, ihnen vorbehalten.

„Postea

Beruhe nun auf der Denomination der Herren Deputirten: c. Wie dann die Herren Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische derselben per Secundarios beizuwohnen sich erbotten: A parte des Evangelischen Fürsten-Raths aber vom

Fürstlichen Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Directorio; communi consensu, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg-Zelle, und der Wetterauische Grafen-Stand denominirte; denen hernach von Seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, Straßburg und Nürnberg adjungirte worden: c.

Bremen: Protestirte wieder das Conclufum: reservirte seinen Principalen die Nothdurfft; und würden sich dieselben wol defendiren und schützen: c.

Wormit also dieser von 1. Uhr Nachmittag bis 6. Uhr gegen Abend gewährte Conventus seine Endschafft erreichte: c.

§. XII.

Evangelici
erinnern bey
den Fran-
kösischen die
Extradition
ihres völligen
Instrumenti
Pacis.

In der vorstehenden Relation sub N. II. ist angemercket worden, welcher gestalt die Deputati Evangelicorum bey den Franzosen die extradition ihres völligen Instrumenti Pacis, und die Befehlennigung des Friedens, erinnert hätten. Dieselben stellten nun den Franzosen vor, welcher gestalt die Schwedischen und Reichs-Sachen nunmehr auf solchen terminis beruheten, daß alle Stunden darinnen geschlossen werden könnte: dannhero die Franzosen, ihres Orths ein gleiches thun möchten. Diese aber entschuldigten die seitherige Nicht-Extradition ihres vollständigen Instrumenti damit, daß die Kayserliche Gesandten dasjenige, was die Accommodation des Reichs angienge, aus denen vorhin extradirten Stücken, zu ihrem Vortheil, gezogen, und die übrigen Französischen Sachen davon abgefondert hätten, um dadurch Franckreich von Deutschland und Schweden zu trennen; sie erbotten sich aber doch am Ende, nächster Tagen mit dem vollkommenen Vierdter Theil.

nen Instrumento Pacis hervorzugehen: wie dann Comte d' Avaux mit den Evangelischen Deputirten, den Französischen legten Aufsat in puncto Satisfactionis & Asssecurationis, auf der Stelle durchgieng, selbigen mit der Kayserlichen darauf ertheilten Antwort punctatim conferirte, und sich bemühetere einerseits die æquitatem postulatorum Gallicorum, anderseits iniquitatem Resolutionis Cesareæ, zwö ganzer Stunden lang, nach seiner Meynung, zu zeigen; Worauf er, nebst dem Duc de Longueville die Deputatos ersuchte, diese möchten doch den Kayserlichen Gesandten, sonderlich in puncto Asssecurationis, seu potius totalis separationis Austriacorum ab Hispanis, zusprechen, massen Franckreich ausser deme keinen Frieden eingehen, noch einige Sicherheit haben könnte. Die Deputati Evangelicorum hingegen stellten nachdrücklich vor, wie unbillig dieses Verlangen sey, daß Ihre Kayserliche Majestät nicht einmahl, wegen ihrer Erblanz

Welches sie zu
thun verspre-
chen.

Französisches
postulatum,
daß der Kay-
ser nullo mo-
do der Cron
Spanien assi-
stiren solle.

R r r 2

de